Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

Von

Paul Kopfermann
aus Gross-Lichterfelde.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der Promotion: 4. August 1908.

246

Referenten:

Prof. Dr. **Dietrich Schäfer.**

Prof. Dr. **Otto Hintze.**

Druck von Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 7

I. Erwähnungen des WK.'s im späteren Mittelalter 9

II. Das WK. in der Literatur des 16. Jahrhunderts 14

III. Das WK. in der Literatur des 17. Jahrhunderts

1. Baronius und Goldast 20
2. Geschichtliche Literatur 23
3. Staats- und kirchenrechtliche Literatur bis etwa 1666 . 26
4. Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Bischofswahlen. Meibom, Conring, Ziegler, Schilter 30
5. Leibniz 33
6. Staatsrechtliche Literatur vor Leibniz 35
7. Staatsrechtliche Literatur neben Leibniz 41

IV. Das WK. im Staatsrecht des Deutschen Reichs seit der Wende des 17. u. 18. Jahrhunderts

1. Cocceji, Horn, Thomasius, Gundling 53
2. Jüngere Hallisch-staatsrechtliche Schule. Einreihung unter die Grundgesetze 54
3. Moser und der Beginn der Einzelforschung 61
4. Erwähnung von Leibniz. Bezeichnung des WK.'s . . 64
5. Ergebnisse der Einzelforschung 66
6. Ansehen des WK.'s, Horix, Planck 73

Exkurs. Die Historia Francorum bei Lupold von Bebenburg . 76

Literarische Hilfsmittel. Mehrfach zitierte Sammlungen 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533914_0154

So häufig das Wormser Konkordat den Gegenstand historischer Forschung gebildet hat, die Frage nach der Tragweite der Vereinbarungen, die in ihm getroffen wurden, ist erst neuerdings zur Sprache gebracht worden. Dietrich Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats,[1] hat auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen der Abfassung der beiden den Vertrag bildenden Urkunden besteht, festgestellt, dass das päpstliche Diplom seinem Wortlaut nach die dem Kaiser zugestandenen Rechte nur für die Lebenszeit der Vertragschliessenden gewährte, und in eingehender Untersuchung bestätigt gefunden, dass die Kirchenpolitik des 12. Jahrhunderts eine Beachtung dieser Rechte nicht kennt. Die Abhandlung führt so zu dem allgemeinen Ergebnis, dass es irrig ist, das Wormser Konkordat als Grundlage der weiteren Entwicklung der staatkirchlichen Beziehungen im Deutschen Reiche zu betrachten, es als Reichsgrundgesetz zu bewerten (S. 84 ff.)

An diesen Teil der Schäferschen Ausführungen soll hier angeknüpft werden. Unzweifelhaft weist die herkömmliche Anschauung dem WK. eine Sonderstellung unter allen älteren Reichsgesetzen an. Diese Auffassung beruht offenbar zunächst auf der Tradition und wird dadurch am besten auf ihre Berechtigung untersucht werden können, dass geprüft wird, wie lange die Tradition besteht und wie sie entstand. Zugleich aber handelt es sich um eine allgemeinere Frage. Soll behauptet werden — und das ist die allgemeine Auffassung — dass das WK., so wenig seine Be-

1. Abhandlungen der Akad. der Wissensch. Berlin 1905.

stimmungen nun in Kraft geblieben sein mögen, nicht nur als Ausgangspunkt der Entwicklung, sondern als deren Norm zu gelten habe, so ist der Beweis zu erbringen, dass es als solche betrachtet worden, dass es vor allem bekannt gewesen ist. Wird umgekehrt gezeigt, dass dies nicht der Fall gewesen ist, so wird jener Behauptung der Boden entzogen.

So ist bereits in der Untersuchung von Dietrich Schäfer S. 88 ff. darauf hingewiesen worden, dass das Mittelalter vom WK. nichts weiss, dass insbesondere zu Unrecht fortlaufende Ueberlieferung und Beachtung des Vertrages im deutschen Staatsrecht behauptet worden ist. Ausführlicheres Eingehen auf den gleichen Punkt wird durch die Ausdehnung der in Frage kommenden Literatur gerechtfertigt.

Die durch die Schäfersche Abhandlung hervorgerufenen Schriften von Ernst Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden[2], und Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats[3] sind auf die bezeichneten Ausführungen nicht wesentlich eingegangen. Rudorff räumt ein (S. 41), dass vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab das Konkordat als lebendige Rechtsquelle nicht mehr empfunden worden sein mag.

---

2. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 81. Breslau 1906.

3. Zeumers Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschiche des Deutschen Reichs. Bd. 1, Heft 4. Weimar 1906.

I.

Erwähnungen des Wormser Konkordats im späteren Mittelalter.

Der Text der beiden Urkunden des Wormser Konkordats ist aus der zeitgenössischen Ueberlieferung in den Chroniken des Ekkehard, des Anselm, des Wilhelm von Malmesbury (MG. SS. VI 260, 7—30; VI 378, 23—45; X 483, 25—52) auch in spätere mittelalterliche Geschichtswerke übergegangen. Aus Ekkehards Weltchronik entlehnen mehrere Kompilatoren ihren Bericht, so noch im 12. Jahrhundert der Annalista Saxo (MG. SS. VI 758, 44) und der Verfasser der Gesta episcoporum Halberstadensium (Leibniz, SS. rer. Brunswic. II 133); von späteren Heinrich von Herford (ed. Potthast S. 144), Dietrich Engelhus (Leibniz, a. a. O. II 1096/7). Die Darstellung des Anselm in Verbindung mit der Chronik Ottos von Freising hat Alberich von Trois-Fontaines (MG. SS. XXIII 824) benutzt. In Italien überlieferte Boso in seiner Vita Callisti den Originaltext der kaiserlichen Urkunde, der so in den Liber Pontificalis und dessen spätere Bearbeitungen Eingang fand (Liber Pontif. ed. Duchesne II 378; Kompilation des sog. Cardinalis Aragoniae bei Muratori, Rer. Italic. SS. III 1, 420). Irgendwelche Zusätze sind in allen diesen Fällen zu dem überlieferten Text nicht gemacht worden. Die Ergebnisse der Wormser Verhandlung werden chronikalisch als Glied in der fortlaufenden Reihe der Ereignisse berichtet. Auch die Geschichtschreiber, die das Konkordat erwähnen, ohne den Text der Urkunden zu bringen, gedenken des Vertrages nur

im Rahmen ihrer Erzählung zum Jahre 1122. Die Aeusserungen Ottos von Freising, Gesta Friderici II 6, stehen ganz vereinzelt da. Sie bleiben das einzige bekannte Beispiel dafür, dass beim Bericht über eine kirchliche Wahl eine Erinnerung an die Heinrich V. 1122 zugebilligten Rechte einfliesst, und zugleich die letzte Erwähnung der von Kalixt ausgestellten Urkunde, die im Mittelalter überhaupt bisher nachweisbar ist.

Die Geschichte des späteren Mittelalters ist reich an Schriften, die ähnlich wie die Traktate aus der Zeit des Investiturstreits den Kampf der weltlichen und geistlichen Gewalt begleiten.[1] Aber weder aus der Zeit Ludwigs des Bayern, noch der Epoche der reformkonziliaren Bewegung ist irgend ein Fall bekannt, in dem eine der beiden Parteien auf die Verträge des Jahres 1122 hingewiesen hätte. Insbesondere Dietrich von Niem, Privilegia aut jura imperii circa investituras episcopatuum et abbatiarum, Nicolaus von Cues, De catholica concordantia libri tres, Aeneas Sylvius, Libellus de ortu et auctoritate imperii,[2] auch Konrad von Megenberg, Planctus ecclesiae in Germaniam,[3] und Peter von Andlau, De imperio Romano libri duo,[4] haben sie nicht erwähnt. Freilich liegt die Literatur, um die es sich handelt, noch nicht in bequem zugänglichen und übersichtlichen neueren Ausgaben vor, so dass nur ein eingeschränktes Urteil möglich ist. Aber auch der Hinweis darauf wird nicht wertlos sein, dass die Forscher des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Ausgaben jener Schriften nahe standen und in Zitatenhäufungen nicht Geringes leisteten, eine abweichende Beobachtung nicht notiert haben. Nur drei Stellen finde ich —

1. Vgl. die Zusammenstellung bei Potthast, Bibliotheca² II, 1733.

2. Alle drei Schriften gedruckt bei S. Schard, De jurisdictione ecclesiastica. Basel 1566.

3. Vgl. Grauert, Hist. Jahrb. 22 (1901), 163 ff., bes. 651 mit N. 1.

4. Gedruckt zuerst Strassburg 1612. — Vgl. Hürbin, Peter von Andlau (1897) S. 129.

von Chroniken abgesehen — aus spätmittelalterlichen Schriften zum WK. angeführt. Goldast, Rationale Constitutionum (1607) S. 62, zitiert Sätze aus Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg; Joh. Wilh. Hoffmann, Ad Concordatum Henrici V. et Callisti II. (Phil. Dissert. Wittenberg 1739) S. 63, verweist auf Aeneas Sylvius. Wir werden den angeführten Stellen gern nachgehen; vielleicht gestatten sie etwas Bestimmteres darüber zu sagen, was man im späteren Mittelalter vom WK. weiss und woher diese Kenntnis stammt.

Marsilius von Padua gibt in seinem Defensor Pacis (ed. Goldast, Monarchia II), K. 25, ‚einen fast vollständig auf der Chronik Martins beruhenden, infolgedessen aus Wahrheit und Dichtung seltsam gemischten historischen Ueberblick'[5] darüber, wie die Päpste mit zunehmenden weltlichen Ansprüchen der Laienwelt gegenüber aufgetreten seien. Er hebt hervor (S. 277/8), dass die Uebertragung des Investiturrechts an Otto I. dem Kaiser ein ihm ursprünglich zustehendes Recht zurückgegeben habe, dass dann aber Uebergriffe der Päpste zum Streit mit den Kaisern geführt hätten. So wurde Heinrich IV.[6] von Paschalis bekämpft; unter dessen Nachfolger Kalixt kam die Aussöhnung zustande. In diesem Zusammenhang wiederholt Marsilius den Bericht der Kaiserchronik des Martin (MG. SS. XXII 469, 13—18), der die kaiserliche Urkunde grossenteils wörtlich wiedergibt; er fügt hinzu, dass Otto IV. und Friedrich II., die diese Privilegien zum Teil widerrufen hätten, von römischer Seite heftig angefeindet worden seien.

Auch Lupold von Bebenburg erwähnt nur ganz kurz den Verzicht Heinrichs V. auf die Investitur. Er führt ihn in seiner gewöhnlich ‚De zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum' genannten Schrift (bei S. Schard, De juris-

5. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste S. 219.
6. Marsilius übernimmt die Zählung Martins von Troppau.

dictione) als Beispiel dafür an, wie die fromme Gesinnung der deutschen Fürsten sie auch zur Aufgabe von Privilegien, die die Kirche ihnen zugestanden hatte, geführt habe. Auch Lupold geht von den Fälschungen aus, durch die nach der Meinung seiner Zeit Karl I. und Otto I. das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, eingeräumt worden war. Wie von den früheren Herrschern diese Privilegien, bemerkt er, so sei von Heinrich V. das Recht der Investitur aller Erzbischöfe und Bischöfe aufgegeben worden, das die römische Kirche Otto I. und seinen Nachfolgern verbrieft hatte (S. 436). Freilich ging der Investiturstreit mit den Investiturverboten Gregors VII. und Paschals voraus, aber Heinrichs Verzicht auf ein von allen seinen Vorgängern geübtes Recht werde doch seiner Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl zuzuschreiben sein.

Also Lupold so wenig wie Marsilius erwähnen die päpstliche Urkunde des Wormser Vertrages. Dem Verfasser des Defensor Pacis, der seine Kenntnis aus Martin von Troppau schöpft, mag sie gar nicht bekannt geworden sein, aber Lupold hätte in anderem Zusammenhang auf sie verweisen können, da seine Quelle, das als Historia Francorum zitierte Geschichtswerk des Annalista Saxo[7] ihm beide Urkunden des WK.'s bot. Vor allem tritt bei Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg deutlich hervor, dass lediglich geschichtliche Studien, des einen in der weitverbreiteten Papst- und Kaiserchronik, des andern in der zur Verfügung stehenden Handschrift des sächsischen Annalisten, sie auf den Vertrag von 1122 geführt haben.

Dem entspricht es, wenn Aeneas Sylvius den Investiturverzicht Heinrichs V. als ein längst verschollenes historisches Ereignis erwähnt, dessen Kenntnis er zufälliger Lektüre verdankt. Aeneas schrieb 1443, um die Berufung eines allgemeinen Konzils und damit ein Eingreifen des Königs in die

---

7. S. den Exkurs.

kirchlichen Wirren zu veranlassen, den Pentalogus de rebus ecclesiae et imperii (B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus IV. 3, Sp. 637—744; Auszüge bei Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. II 768—792), ein erdichtetes Gespräch, in dem ausser dem Verfasser König Friedrich, der Kanzler Kaspar Schlick und die Bischöfe von Chiemsee und Freising auftreten. Im Beginn der Unterhaltung (Sp. 678/9) hält Aeneas dem Könige die Erfolge früherer Beschützer der Kirche vor und erinnert ihn wie an Kaiser Karl so an Otto I. und seine Nachfolger, denen Papst Leo das Recht der Bestätigung aller gewählten Bischöfe zusicherte. An diese Bemerkung wird im Verlauf der Unterhaltung angeknüpft. Auf die Frage, wozu ein herbeigebrachtes Exemplar des Otto von Freising dienen solle, antwortet Aeneas (Sp. 718 A; Chmel S. 788, N. 3): ‚Dixeram heri, Ottoni Theutonicorum Regi ejusque successoribus in perpetuum fuisse concessum, ut absque eorum consensu non investirentur Episcopi: nec sciebam quomodo abolitum id esset. Postea vero apud ipsum Ottonem [Chron. VII 16] reperi Henricum Quartum Imperatorem . . . investituram . . . restituisse.‘

Also auch Aeneas Sylvius Piccolomini, der Diplomat der Zeit des Wiener Konkordats, weiss von dem Wormser Vertrage nur, was ihm Otto von Freising darüber berichtet.[8] So dürfen wir wohl sagen, dass das spätere Mittelalter das WK. nur aus der Geschichte kennt, dass in ihm die geltende Praxis der staatkirchlichen Beziehungen, an deren genauer Kenntnis wir bei Männern wie Marsilius, Lupold und Aeneas Sylvius nicht zweifeln dürfen, mit dem Wormser Vertrage in keinerlei Verbindung gebracht wird.

8. Auch in des Aeneas ‚Geschichte Kaiser Friedrichs III.‘ ist für den kurzen Bericht über das WK. Ottos Chronik die Quelle (Uebers. von Ilgen, Geschichtsschreiber deutscher Vorzeit, S. 51).

II.

Das Wormser Konkordat in der Literatur des 16. Jahrhunderts.

Ausschliesslich in die Kreise der gelehrten Kenner der Vergangenheit kommen wir, wenn wir die Spuren des WK.'s in der Literatur des 16. Jahrhunderts verfolgen. Die allgemeine Ausbreitung der Studien kam naturgemäss auch der Bekanntschaft mit den Hergängen des Investiturstreites zugute. Bald wurden die Quellen auch zur Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts im Druck veröffentlicht. In Augsburg erschien 1515 die Ekkehards Berichte enthaltende Ursperger Chronik, die später unter dem Namen Konrads von Lichtenau zitiert wurde, im gleichen Jahre zu Strassburg die Werke Ottos von Freising. Wieder wurde vor allem Ekkehards Erzählung — vor wie nach dem Druck der Chronik — häufig in weitere Darstellungen übernommen. Sie finden wir, während Hartmann Schedel (Liber chronicorum. Nürnberg 1493. Blatt 197) und Johannes Aventin (Annalium Boiorum libri VII. VI 2 § 36) die Aussöhnung Heinrichs und Kalixts nur ganz kurz erwähnen, in des Johannes Nauclerus 1516 zuerst gedruckter Chronica (Köln 1544. S. 743/4) wieder, aus der sie später H. Mutius (De Germanorum prima origine, moribus, institutis . . . libri chronici XXXI bei Pistorius, Germanic. Scriptorum. . . tomus II. Ed. 3. 1726. S. 761) übernahm. Aus Ekkehard schöpfen auch Johannes Cuspinian (de Caesaribus atque Imperatoribus Romanis 1540. S. 475/6), der den Text der Wormser Urkunden nicht wörtlich bringt, und Carolus Sigonius (Historiarum de regno Italiae

libri viginti. 1591. S. 256), der auffälligerweise im Text der päpstlichen Urkunde gerade die für Italien und Burgund getroffenen Bestimmungen unberücksichtigt lässt.

Die vatikanische Ueberlieferung hat der französische Staatstheoretiker Jean Bodin verwertet. Er berührt bei Erörterung lehnrechtlicher Fragen den Anspruch der Kaiser auf die Wahl der Päpste, erwähnt die Einsetzung des Burdinus durch Heinrich V., Kalixts Erhebung durch den Klerus und fügt in diesem Zusammenhang den Wormser Vertrag, als wenn er zu den Papstwahlen in Beziehung stehe, an. Kalixt habe dem Kaiser den Eid abgenötigt, ‚ne deinceps ulla sacerdotia cuiquam mandaret, ea lege tamen ut comitiis pontificium [!] adesse posset'. Den Verzicht Heinrichs teilt Bodin im Wortlaut mit (De Republica libri sex. Paris 1586. K. 9. S. 137 B).

Hervorzuheben ist der Bericht, den zu Anfang des 16. Jahrhunderts Albert Krantz in seiner Saxonia (gedruckt Köln 1520) Buch 5, K. 42 gegeben hat. Auch Krantz, dessen Werke bis in das 18. Jahrhundert hinein häufig statt der Quellen selbst benutzt werden, schliesst sich wörtlich an Ekkehard von Aura an, macht aber einen Zusatz der auf das Fortbestehen des 1122 geschaffenen Friedenszustandes hinweist: „. . . cor regis . . . ita inflexit deus ipse, ut ad communionem ecclesiae et ad pacis formam subscriptam rex . . consensit [!]. Erat autem ea quae nunc usque servatur pacis instituta concordia.' In dem dann folgenden Abdruck der Urkunden steht bei der Bestimmung für die nichtdeutschen Wahlen ‚consecrandus' statt ‚consecratus'. Entsprechend ist in der 1563 erschienenen deutschen Uebersetzung der Saxonia (von Basilius Faber) Bl. 118 A der Sinn entstellt. In dem kirchengeschichtlichen Werk des Albert Krantz, Metrapolis sive Historiae Ecclesiasticae Saxoniae libri XII. Köln 1596, zuerst 1546, wird nur die Herstellung des Friedens unter Papst Kalixt kurz erwähnt (Buch 9, K. 1. S. 585) und bei Gelegenheit der Absetzung Bischofs Otto von Halberstadt

von der 1122 neu getroffenen Bestimmung über die Investitur gesprochen.

Eingehender berücksichtigt ist das WK. in einer 1537 entstandenen Abhandlung des St.-Galler Humanisten Joachim Watt (Vadianus), dem Farrago antiquitatum de collegiis et monasteriis Germaniae veteribus, veröffentlicht von Goldast in den SS. rer. Alemannic. 1730 (zuerst 1606). Hier ist S. 19 b von dem Investiturrecht die Rede, das seit alters dem Könige bei Bischöfen und Aebten zustand, seit Gregor VII. aber von den Päpsten angefochten wurde. Kalixt gelang es, Heinrich V., der von den Seinen im Stich gelassen wurde, zum Verzicht auf das uralte Recht zu bewegen, wie er in der Urkunde an den Papst sich ausspricht. Die Urkunde für den Kaiser wird mit den Worten ‚Contra Calixtus jam potitus voto in haec verba condixit Imperatori' angefügt, auch hier auf Ekkehard verwiesen und vermerkt, dass das Investiturrecht seit dieser Zeit in die Hand der Päpste übergegangen sei.

Der Gegensatz zum Papsttum, der bei Vadianus mehr gelegentlich hervortritt, ist für andere auch bei der Behandlung des WK.'s durchaus der herrschende Gesichtspunkt. In krasser Weise zeigt dies die von dem Engländer Robert Barnes, einem Tischgenossen Luthers, verfasste kurze Darstellung der Papstgeschichte (Vitae Romanorum pontificum. Wittenberg 1536. Bl. V 3 b), und vor allem das Geschichtswerk der Magdeburger Centuriatoren (Historia ecclesiastica [Magdeburgensis]. Cent. 12. Basel 1569).

Bei der systematischen Gliederung des Werks in 16 Kapitel — die nur zuweilen aufeinander verweisen — finden wir das WK. in sieben verschiedenen Kapiteln erwähnt, die auch verschiedene Quellen verwendet haben.

Am ausführlichsten werden wir in Abschnitt 9 (De synodis) Sp. 1266 über die Wormser Hergänge wesentlich nach Ekkehard unterrichtet. Schon die Ueberschrift des Absatzes, in dem sie erzählt werden, zeigt die Tendenz des

Berichtes, indem die Zusammenkunft als eine Versammlung ‚contra Caesarem' bezeichnet wird. So ist nirgends von einer Einigung, einem Friedensvertrag die Rede, sondern von einer Niederlage des Kaisers, der der Ruhe des Reichs die eigene Würde opfert, von einem Triumph des Papstes, der frohlockend die Urkunden des Vertrags verlesen lässt. Es versteht sich, dass eine Aeusserung in den Quellen, die einen Gegensatz der Parteien voraussetzt, übernommen wird: ‚Estque observatione dignissimum, quod Otto Frisingensis annotat, Romanos dicere, soli Heinrico id concessum esse pro bono pacis, et non successoribus ipsius. Attende igitur, quam honeste et candide illi homines agant.' Die Urkunden des Wormser Vertrages sind nur in diesem Zusammenhang mitgeteilt; die Erzählung der Hergänge ist in K. 3 (De persecutione et tranquillitate ecclesiae Sp. 40 f.) und 8 (De schismatibus Sp. 1135) kürzer mit gleicher Tendenz wiederholt. Die Bedeutung des WK.'s als eines ausserordentlich eingreifenden politischen Ereignisses wird also stark betont. Dagegen verschwindet der Vertrag fast ganz in dem verfassungsgeschichtlichen Ueberblick ‚De ceremoniis et ritibus ecclesiae', den K. 6 bringt.

Hier wird von ihm nur nach Martinus Polonus, also nur von dem Inhalt der kaiserlichen Urkunde berichtet (Sp. 904, 16—24). Dabei sind in dem umfangreichen Abschnitte die ‚Ritus circa vocationem et ordinationem ministrorum ecclesiae' eingehend behandelt (Sp. 897, 5—909, 37). Durch die Anlage des Gesamtwerks, das in jedem Bande ein Jahrhundert bespricht, ist auch für diese Erörterungen eine zeitliche Begrenzung mit dem Anfang und Ende des 12. Jahrhunderts gegeben. Kleinere Perioden sind nicht gebildet. Vielmehr werden die in Frage kommenden Ritus für das ganze Jahrhundert systematisch aus den Quellen zusammengestellt und nacheinander behandelt. Die Quellennachrichten, die die Uebung eines Brauches beweisen, werden

zum Teil in grosser Ausführlichkeit mitgeteilt, sodass der Zusammenhang oft wenig hervortritt.

Das Recht zur Wahl und Berufung aller Diener der Kirche — heisst es etwa — stand bei Klerus sowohl wie Volk. Beide Elemente haben dies Recht geübt — eines allein genügte nicht. Bei der Berufung der Metropoliten und Bischöfe war Zustimmung der benachbarten Bischöfe und der Obrigkeit erforderlich. So wurde 1111 von Paschal II. Heinrich V. das Investiturrecht zugestanden, und zahlreiche Beispiele erhärten, dass die verschiedenen Kaiser, aber auch Herzöge, besonders Heinrich der Löwe, bei Erledigung von Bischofsstühlen Einsetzung oder Bestätigung geübt haben. Ja, Krantz bemerkt, fährt der Bericht der Centurie fort, dass im 12. Jahrhundert die Kaiser das Recht der Einsetzung von Erzbischöfen für sich allein in Anspruch nahmen, und auch die Bamberger Chronik (der Codex Udalrici ist gemeint) spricht von dem Brauch der kaiserlichen Investitur ohne Mitwirkung des Papstes. Freilich war so Anlass zu neuem Streit mit dem päpstlichen Stuhle gegeben. Die Päpste setzten alle Kraft ein, die oberste Gewalt zu behalten; Paschals Briefwechsel mit Otto von Bamberg beweist, mit wieviel Eifer sie vorgingen. Heinrich von England gab nach Anselm das Investiturrecht zugunsten der römischen Kirche auf; auch der Widerstand Heinrichs V. blieb ohne Erfolg: ‚Et Heinricus imperator victus tandem pontificio fulmine, investituras episcoporum et aliorum praelatorum, quae fiebant per baculum et anulum, Calixto papae resignavit: et concessit per omne imperium, in omnibus ecclesiis canonicam fieri electionem: ut Martinus Capellanus in Chronicis annotat.‘ Mit kurzen Angaben über kanonische Erfordernisse der Gewählten, ihre Prüfung und Ordination schliesst dann der Abschnitt.

Eine staatsrechtliche Beurteilung der Bedeutung des WK.'s, die in diesem Kapitel am ehesten hervortreten sollte, fehlt also bei den Magdeburger Centuriatoren und

liegt wohl ihrer Zeit überhaupt durchaus fern. Dabei wird freilich zu beachten sein, dass ganz allgemein von einer wissenschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet des deutschen Staatsrechts für das 16. Jahrhundert nur sehr eingeschränkt die Rede sein kann. ‚Zu einer Literatur des deutschen Staatsrechts und deutschen Kirchenrechts', bemerkt Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II 182, ‚fehlt es im 16. Jahrhundert auch an den ersten Anfängen. Nur einzelne staatsrechtliche Fragen, welche im Gefolge der Reformation, oder sonst . . . . . hervortraten, wurden von den Beisitzern und Advokaten des Reichskammergerichts in ihren Konsilien, Kommentarien etc. erörtert.' Aber auch bei Behandlung derartiger Einzelfragen wäre Anlass gewesen, einer bekannten grundlegenden Regelung noch bestehender staatkirchlicher Beziehungen zu gedenken. Das Beispiel der Goldenen Bulle, für die Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 185, 22 vor 1600 erschienene Einzeldrucke aufführt, zeigt, dass an der Herausgabe der geltenden Reichsgesetze lebhaft gearbeitet wurde. Um so wichtiger wird jedenfalls die Stellung der juristischen Literatur des 17. Jahrhunderts sein, in dem alsbald rege Tätigkeit auch auf dem Gebiet der Systematik des öffentlichen Rechts einsetzt.

III.

Das Wormser Konkordat in der Literatur des 17. Jahrhunderts.

1.

Die ständig erweiterte Kenntnis des geschichtlichen Quellenmaterials führt zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwei Forscher gleichzeitig zu einer verbesserten Ausgabe des Textes der Wormser Verträge.

Mit Baronius, der im 12. Bande seiner Annales Ecclesiastici (Rom 1607), des umfangreichen Gegenstückes zu dem Werk der Magdeburger Centuriatoren, die Zeit Heinrichs V. behandelt, wird die Ueberlieferung der kaiserlichen Urkunde im Liber Pontificalis dem bisher bei Ausgaben der Verträge ausschliesslich zugrunde gelegten Ekkehard'schen Text zur Seite gestellt. Auch Baronius (S. 151/2) druckt die Urkunden nach Ekkehard ab; nur in Randbemerkungen hat er die abweichenden Lesarten des ursprünglich von Boso dem Vatikanischen Original entnommenen Textes angegeben (‚Quae habentur in margine, sunt ex autographo in codice Vaticano'). Das von Sickel und Breslau[1] publizierte Original selbst hat Baronius so wenig wie die späteren Bearbeiter des Liber Pontificalis im 14. Jahrhundert gesehen. Die die Urkunden umrahmende Erzählung entnimmt auch er Ekkehards Chronik; beim Uebergang zum Bericht der anderen Ereignisse, die auf dem römischen Konzil zur Erledi-

1. Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 6 (1885), 105 ff.; vgl. bes. 110 f. (Transsumpte, Registrierungen, Dorsualnotizen).

gung kamen, bemerkt er, dass sie dem Vertrag mit Heinrich V. gegenüber fast alle als unbedeutend erschienen (S. 153 A).

Gleichfalls 1607 gab auf deutschem Boden Melchior Goldast seine Sammlung Statuta . . . a Carolo Magno usque ad Carolum V. (Frankfurt a. M.) heraus. Auch sie bezeichnet einen Fortschritt in der Gestaltung des Textes des Wormser Vertrages; vor allem aber finden wir diesen hier in einer staatsrechtlichen Sammlung. Im Text der Statuta (S. 55) folgt Goldast noch Ekkehard. Die kaiserliche Urkunde bezeichnet er als ‚Constitutio de electione et investitura episcoporum et abbatum, publicata in Comitiis Vormatiensibus', die päpstliche als ‚Calixti II. Pontificis Romani Bulla de electione et investitura episcoporum et abbatum, pro Henrico V. Imperatore.' Den gelehrten Apparat zu den Statuta hat Goldast in einem besonderen Bande, dem Rationale Constitutionum (1607), S. 60—63 niedergelegt. Hier führt er unter der Ueberschrift ‚Henrici V. Imp. Constitutio de electione et investitura' Autoritates — sechs Schriftsteller, die den Vertrag überliefern —, dann Testimonia — Autoren, die über ihn berichten — auf und gibt an dritter Stelle eine ‚Exegesis', in der er bemerkt, er habe die Konstitution gebracht ‚ut a nostratibus historicis est relata'; da er sie nun vollständiger bei Wilhelm von Malmesbury finde, könne er den Text ergänzen. So folgen die Abweichungen der englischen Ueberlieferung, bes. die Zeugenunterschriften, und hierauf die Bemerkung ‚Atque ita Anglorum beneficio integram debemus Imperatoris nostri constitutionem, quae hodieque in universo Imperio Romano vigorem suum obtinet ac dominatur. Eandem operam cur non, quia bella occasio est, Calixti decreto impendamus?' Es schliessen sich die neuen Lesarten zur päpstlichen Urkunde an.

Von den Bemerkungen Goldasts ist uns zunächst wichtig, dass er als Quellen für den Vortrag ausschliesslich Historiker, keinen Juristen anführt — obwohl auch neuere Autoren,

wie Watt und Krantz, genannt werden. Bei Goldast selbst stehen wir dann allerdings auf dem Boden des Staatsrechts und werden auf die allgemeine und dauernde Geltung des durch Heinrichs Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab begründeten Rechtszustandes hingewiesen. Aber die Worte Goldasts zeigen klar, dass er seine Bemerkung auf die kaiserliche Urkunde allein bezieht. Ueberhaupt sind die beiden Diplome nicht als gleichwertig behandelt. Die getrennten und verschiedenen Ueberschriften, die ihnen in der Sammlung selbst gegeben sind, wurden genannt. Die Bemerkungen des Rationale erscheinen nur unter dem Stichwort der kaiserlichen Urkunde. Das Diplom Kalixts ist bei der Besserung des Textes nur anhangsweise berücksichtigt.

Goldast hat also nur auf die Wichtigkeit des Privilegs des Kaisers hingewiesen — und auch dies nur in dem erwähnten Zusammenhang mit einer nebenbei eingefügten Bemerkung. In den ‚Statuta' selbst ist der Investiturverzicht Heinrichs V. in keiner Weise aus der Menge der mitgeteilten Dokumente herausgehoben.

Nicht anders steht es mit dem zweiten Abdruck vom WK., den wir bei Goldast finden. Nachdem 1609 die ‚Reichssatzungen' und ‚Reichshandlungen', 1612 die ‚Monarchia S. Romani Imperii' erschienen waren und Ergänzungen zu den Statuta und deren Fortsetzungen ‚Recessus, Constitutiones, Ordinationes II—III' (1609 und 1610) gebracht hatten, legte Goldast 1613 in der einbändigen ‚Collectio Constitutionum' eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Sammelarbeit vor. Die Collectio zählt 586 Textseiten; auf S. 258/259 erst stehen die Wormser Verträge, jetzt unter der Ueberschrift ‚Henrici . . . et Calixti . . . Conventiones de investituris . . .; pacta, accordata et publicata in Comitiis Wormatiensibus' vereinigt.

Der Entdecker einer noch andauernden Geltung der 1122 für die deutschen Bischofswahlen getroffenen Bestim-

mung ist Goldast gewiss nicht. Wenn wir die Wormser Verträge bei ihm zuerst in der Literatur des deutschen Staatsrechts finden, so hat dies nur die Bedeutung, dass er auch sie neben vielem anderen mit verbessertem Text und in leicht zugänglichen Werken zum Abdruck gebracht hat. Sein Verdienst liegt ja überhaupt in der Häufung, nicht in der Sichtung des verfassungsgeschichtlichen Materials. Pütter, Literatur des Teutschen Staatsrechts 1, 179, urteilt, dass seine Sammlungen ‚meist Sachen ohne Auswahl und ohne Ordnung liefern, auch manches mehrmalen enthalten. Sie haben aber doch das grosse Verdienst, dass sie andere zuerst in Stand gesetzt haben, brauchbarer von Teutschen Reichssachen zu schreiben'. Aufgabe anderer also musste es sein, aus dem von Goldast massenhaft vereinigten Stoff auszuwählen, was für das System des deutschen Staatsrechts wichtig schien. Wie das WK. bei dieser Auslese behandelt wurde, darüber werden die nach Goldasts Werken erschienenen staatsrechtlichen Handbücher des 17. Jahrhunderts Auskunft geben können.

2.

Doch zunächst sei die nun hauptsächlich an Baronius anschliessende allgemein- und partikulargeschichtliche Literatur kurz erwähnt, die den Text des WK.'s übernommen hat. Es kommen folgende Werke in Betracht:

Francisc. Guillimann, Habsburgiaca S. 194/5. Mailand 1605.

Wilh. Heda, Historia episcoporum Ultrajectensium, notis illustr. ab A. Buchelio S. 154/5. Utrecht 1642 (nur die kaiserliche Urkunde).

Christ. Brower u. Phil. Masenius, Antiquitatum et Annalium Trevirensium libri XXV. I 17/8. Lüttich 1670.

Joh. Palatio, Aquila Franca (Monarchia occidentalis IV) S. 295/6. Venedig 1679.

Jos. Metzger, Historia Salisburgensis S. 368. Salzburg 1692.

Nicol. Schaten, Annales Paderbornenses I 698/9. Neuhaus 1693.

Barthol. Fisen, Historiae Ecclesiae Leodiensis I 223. Lüttich 1696.

Zur Mitteilung des Wortlauts der Verträge bestimmt die Verfasser die allgemeine Bedeutung des Friedensschlusses zwischen Heinrich V. und Kalixt; daneben tritt landesgeschichtliches Interesse hervor, das sich der Anteilnahme des Territorialherrn an der Beurkundung des kaiserlichen Vertrages zuwendet.

Hervorgehoben sei die ‚Chronica der Freyen Reichs-Stadt Speier' von Christ. Lehmann (3. Ausg. Frankfurt 1698; 1. Ausg. 1612), die der Wormser Vorgänge in dem referierenden Abschnitt S. 426 B, daneben aber auch in einem verfassungsgeschichtlichen Ueberblick gedenkt (Buch 5, K. 67 ‚Von der Kayser und des Reichs Herrlichkeiten und Rechten in Italia und Teutschland, durch was Mittel man dieselbe zu schwächen und entfrembden unterstanden'). Hier wird Heinrichs Verzicht als eine Entblössung des Kaisertums bezeichnet und der Hauptinhalt der kaiserlichen Urkunde wörtlich mitgeteilt. Bei Anführung der Rechte, die Kaiser und Reich auch nach dieser Einbusse noch behielten, werden die Stellen aus Otto von Freising Chron. VII 16 und Gesta II 6 an der Spitze der 7 genannten Punkte (dabei Spolien- und Regalienrecht, Recht der Berufung von Konzilien) notiert; die päpstliche Urkunde selbst ist ganz übergangen.

Auf dem Gebiet der kirchengeschichtlichen Literatur wurde das WK. im 17. Jahrhundert wie in die Annales Ecclesiastici auch in andere oft zitierte Sammelwerke eingereiht, so in das Bullarium Romanum des Flavius Cherubini (Rom 1638. I 54) und in die Labbe-Cossartsche Konziliensammlung (Sacrosancta Concilia. Paris 1671. X 889 f.)

In eine Tendenzschrift über die kirchlichen Verhältnisse wurde es aufgenommen durch Antonius de Dominis, den der Kirche abtrünnigen Erzbischof von Spoleto, dessen

Werk De republica ecclesiastica libri X 1617 zu London erschien.[2] Das Buch wurde geschrieben, um dem gefälschten römischen Kirchenbegriff den echten katholischen entgegenzustellen; das Recht der Laien in der Kirche wird eingehend behandelt und in Buch 6, Kap. 7 das Anrecht der Fürsten auf Verleihung der Bischöfsämter betont. Auf den Abschluss des Investiturstreits geht der Autor besonders ein. Denn ganz mit Unrecht, hebt er hervor, ist der Ausgang des von Gregor VII. höchst unklug hervorgerufenen Kampfes als Sieg des Papsttums angesehen worden. Es war ein Sieg des Kaisers, ein vollständiger Verzicht auf alle Ansprüche von Seiten des Papstes (§ 116 Ende. S. 701). Allerdings räumte der Kaiser die Investitur mit Ring und Stab dem Papst ein, aber nur, um desto mehr zu gewinnen: ‚electiones tamen ut sine ipso non fierent, voluit, et ut ipsius esset investituras facere non per baculum et anulum sed per sceptrum' (§ 117). Wozu also — schliesst de Dominis den Abschnitt — der Streit, wenn doch nachgegeben werden sollte. Und auch später (§ 120. S. 702) wurde der Friede unnötig gestört. Denn trotz der unter Kalixt getroffenen Entscheidung, die Anwesenheit, Zustimmung und Zepterverleihung des Kaisers bei den Wahlen festsetzte, bemühte sich Hadrian die kaum vernarbten Wunden zu erneuern.

Viel Zustimmung hat de Dominis mit diesen Anschauungen seines alsbald auf den Index gesetzten Werkes zunächst nicht gefunden. Wo ich im 17. Jahrhundert seine Aeusserungen erwähnt finde (bei Conring und Ludolph Hugo), wird zugleich der Behauptung, dass die Wormser Vereinbarungen eine Niederlage des Papsttums darstellten, widersprochen. Für die Bedeutung, die die Zeit im allgemeinen den Wormser Bestimmungen über die deutschen

---

2. Vgl. Benrath in der Realenzyklopädie für protest. Theologie[3] 4, 783 ff.

Wahlen beimass, steht uns jedenfalls staatsrechtliche und verfassungsgeschichtliche Literatur in genügendem Umfange zur Verfügung.

3.

Die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts bezeichnet ja den Beginn einer Epoche, in der das öffentliche Recht ‚sowohl im akademischen Unterricht als auch in der Literatur seinen selbständigen Platz einzunehmen beginnt' (Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I 666).

Schon 1616 erschien in Jena Daniel Otto's Abhandlung De jure publico Romani imperii, die als das erste staatsrechtliche Kompendium betrachtet wird (Stintzing I 667). In der gleichen Zeit beginnt die Tätigkeit von Dietrich Reinkingk und Johann Limnäus, die sich bis in die sechziger Jahre des Jahrhunderts erstreckt. Reinkingk schrieb einen Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico 1619; von Limnäus rühren die späteren Auflagen des genannten Ottoschen Grundrisses, aber auch eine umfangreiche neue Darstellung des deutschen Staatsrechts her, die schliesslich auf 5 starke Quartbände ausgedehnt wurde: Jus publicum imperii Romano-Germanici. T. 1—5 (dabei 2 Bände Additiones) Strassburg 1657—1666. Aber so umfassend der Stoff ist, den die genannten Werke verarbeiten — Reinkingk (S. 247 f.) und Limnäus (Buch I, K. 11, § 1) gehen z. B. ausdrücklich auf die deutschen Fundamentalgesetze ein — das WK. ist in keinem von ihnen berücksichtigt.

Nur der Verzicht Heinrichs V. auf die Investitur mit Ring und Stab und die Einführung der Zepterinvestitur wird in Spezialarbeiten kurz berührt. Ihn erwähnen z. B. zwei an die Goldene Bulle anschliessende Schriften: Gerlacus Buxtorff, Dissertatio in XVII priora aureae bullae capita. Basel 1613. Concl. 69, Note a und Joh. Limnäus, In auream bullam . . . . observationes. Strassburg 1662. S. 273.

Aber auch Autoren, denen ihr Thema eingehende Behandlung der Wormser Bestimmungen nahegelegt hätte, bieten nicht mehr.

So Conrad von Einsiedel, der in seinem Tractatus de juribus ad Imperatoris Romani-Teutonici Majestatem pertinentibus sive de regalibus (Halle 1619) aus der Majestät des Kaisers ein ursprünglich bestehendes Recht Bischöfe zu ernennen, zu investieren und mit den Regalien zu belehnen ableitet und in kurzen geschichtlichen Ausführungen bespricht (S. 246 ff. § 124 ff.). Er erwähnt das Ankämpfen Gregors VII. gegen diese Vorrechte und die Niederlage, die durch Heinrich V. 1111 Paschalis II. erlitt. Dann heisst es: ‚Cujus tamen nil territus exemplo Calistus II. fulmine Imperatorem eo adegit, ut investituras Episcoporum per annulum et baculum fieri solitas ipsi cederet.‘ (S. 249. § 128). Zum Beleg führt der Verfasser u. a. Sigonius und die Ursperger Chronik an. Dann geht er sogleich zur Vereinbarung zwischen Friedrich III. und und Nikolaus V. über.

Der Greifswalder Jurist Joachim Stephani macht etwas ausführlichere Angaben. Er ist dadurch bekannt geblieben, dass er die Kirchenhoheit der protestantischen Landesfürsten streng juristisch aus dem Jus episcopale ableitet (Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. 1893. S. 214). Sein Werk De jurisdictione libri quatuor erschien 1599 zu Greifswald und wurde 1615 zu Frankfurt a. O. nochmals aufgelegt. Hier zitiert Stephani auch aus der von Kalixt ausgestellten Urkunde, verlegt den ganzen Vertrag in die Zeit der Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen — Heinrich V. scheint ihm als Sohn Friedrichs I. zu gelten — und bezeichnet als sein Ergebnis, dass nur die Investitur der d e u t s c h e n Kirchenfürsten dem Kaiser verblieb, Verleihung und Investitur aller Kirchenlehen I t a l i e n s aber in die Hand der Päpste gelegt wurde (Buch 4, Kap. 12, § 28—32. Ausg. 1615, S. 781—783).

Im Tractatus de jurisdictione (Frankfurt 1611) von Matthias Stephani, Joachims Bruder, und bei Benedict Carpzov, De Capitulatione Caesarea sive de lege regia Germanorum (1623) — K. 4, § 12 trägt hier die Ueberschrift Ministorum ecclesiae positiio et depositio — ist der Wormser Vertrag wieder ganz übergangen.

Dabei war, auch wenn Fragen des praktischen Staatsrechts erörtert wurden, der Zeit die Heranziehung der mittelalterlichen Zustände nicht fremd. So erwähnt der Praktiker Caspar Klock, der als Kanzler und Syndikus in verschiedenen norddeutschen Territorien tätig war († 1655), den Investiturstreit bei einer Erörterung über das kaiserliche ‚Recht der ersten Bitten' (Consilia I, Nr. 4. 2. Ausg. Nürnberg 1673. S. 15 f.). Er spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die römischen Kaiser ‚viel hundert Jahr' hindurch das noch in Frankreich, Spanien und anderwärts bestehende Recht der Nomination der Prälaten geübt hätten. Obwohl dann zwischen Päpsten und Kaisern hierüber viel Streit, ‚sonderlich bey Regierung Paschalis und Henrici V.' sich erhoben habe — nähere Mitteilungen hierüber seien bei Krantz u. a. zu finden — und die Kaiser nach und nach ihre Rechte dem römischen Stuhl grösstenteils eingeräumt hätten, so seien doch ‚primariae preces, als gleichsam reliquiae pristini illius Imperatoribus in conferendis ecclesiasticis praelaturis et praebendis competentis juris den Römischen Kaisern übrig verblieben.'

Wiederum von einem Vertreter des sog. Episkopalsystems, Johannes Sithmann, liegen in der Idea juris episcopalis moderni (Stettin 1656) kurze Aeusserungen vor, die mit den Angaben Einsiedels vollständig übereinstimmen (K. 3. § 15; K. 5, § 59 ff.; K. 6, § 18 = S. 59; 122; 131). Zu bemerken ist nur, dass Sithmann auch die Kapitelwahl auf den Wormser Vertrag zurückführt — ein Irrtum, der noch im 19. Jahrhundert begegnet.

4.

Gegenüber diesen kurzen und dürftigen Erwähnungen der Wormser Ereignisse ist auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassungsgeschichte im Verlauf des 17. Jahrhunderts ein steigendes Interesse an der Uebereinkunft von 1122 zu erkennen. Wir können das an Abhandlungen von Meibom, Conring, Ziegler und Schilter verfolgen, die die Frage der Einsetzung der Bischöfe, z. T. in ähnlicher Weise, behandeln.

Aus der Feder des Professors Heinrich Meibom, der wie sein gleichnamiger Sohn und Enkel in Helmstedt gelehrt hat, besitzen wir einen kurzen Traktat ‚De jure investiturae episcopalis, imperatoribus Romanis a pontificibus per vim et tyrannidem ademto' (veröffentlicht zuerst in den vom Enkel Meibom herausgegebenen Opuscula. Helmstedt 1660. S. 455—478), der unter gelegentlicher Heranziehung der Magdeburger Centuriatoren und jedenfalls in ihrem Geiste die Geschichte der Investitur von Karl dem Grossen und Otto I. über die Zeiten Gregors VII. (‚Hellebrandus') bis etwa zur Regierung Lothars kurz abhandelt. Die Wormser Geschehnisse werden nach Ekkehard berichtet, beim Abdruck der Urkunden (S. 473/74) die Verbesserungen Goldasts (‚doctissimi Haiminsfeldii') berücksichtigt. Der Autor beklagt, dass auf solche Weise das unglückliche Geschick des Reichs die durch mehr als 300 Jahre behaupteten Rechte in einem Augenblick vernichtet habe (S. 474).

Weit ausführlicher als Meibom handelt dessen jüngerer Helmstedter Kollege Hermann Conring ‚De constitutione episcoporum Germaniae' (Nr. 7 in Conrings Exercitationes academicae de republica imperii Germanici. Helmstedt 1674. S. 325. Wieder abgedruckt: Opera ed. Joh. Wilh. Goebel II, Nr. 8. S. 699—755. Braunschweig 1730. Ursprünglich gehalten im Mai 1647). Im Vorwort zu den Exercitationes, die eine Reihe früher gehaltener Dissertationen vereinten, hebt Conring hervor, dass auf

die Durchsicht der genannten Abhandlung besondere Mühe verwandt worden sei. Anlass hierzu habe die Sorgfalt der ursprünglichen Ausführung durch den Respondenten Blume gegeben, aber auch der Gegenstand selbst, der ebenso wichtig wie unbekannt sei — wichtig vor allem als Beispiel dafür, dass eine päpstliche Herrschaft ursprünglich nicht bestanden, sondern erst im Laufe der Geschichte sich ausgebildet habe. In K. 56 der Darstellung (S. 427; Op. II, 732) bespricht Conring die durch Paschals Haltung vereitelten Bemühungen Heinrichs V., dem Investiturstreit ein Ende zu machen, und den Vertrag mit Kalixt, in dem durch die Nachgiebigkeit des Kaisers der Friede hergestellt wurde. Der Verzicht Heinrichs wird im Wortlaut mitgeteilt, ‚damit feststehe, was dem Kaiser geblieben sei', auch der Text der päpstlichen Urkunde angereiht. Die politische Bedeutung des Vertrages wird auch von Conring hoch angeschlagen. Den Päpsten — lautet sein Urteil — habe er den Weg zur Weltherrschaft eröffnet; für die Kaiser sei er nach der Einbusse, die sie schon durch die Durchführung der Erblichkeit der weltlichen Lehen erlitten, ein grosser neuer Verlust gewesen. Nicht den Worten des Antonius de Dominis sei beizupflichten, sondern schon früher (K. 49) zitierten Aeusserungen des Onuphrius Panvinius,[3] nach denen der Investiturverzicht eine Aufgabe des ‚dimidium imperii' bedeute. Freilich ist beachtenswert, fährt Conring fort, dass die Nachfolger Heinrichs, Lothar wie Konrad, Ansprüche auf die früheren Rechte erhoben (K. 58). Und wenn auch nach Durchführung der kanonischen Wahl ein kaiserliches Eingreifen nur in persönlichem Einfluss auf die Wähler stattfinden konnte, so war doch damals gegen Bitte oder Empfehlung des Kaisers kein Widerstand möglich (K. 59). In K. 60 geht Conring

3. In der von Jakob Gretser veröffentlichten Vita Gregorii VI. — Conring zitiert Bl. 262; im 6. Bd. der Opera Gretsers (Regensburg 1735) stehen die bezeichneten Stellen S. 110 G und 111 A. Auf das WK. nehmen sie nicht Bezug.

zur Erörterung der zahlreichen Fälle über, in denen die Herrscher — von Lothar bis zu Heinrich VII. — ein Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen beansprucht hätten. Die Worte, mit denen er das Kapitel einleitet, sind uns wichtig, da sie dies Recht auf das WK. zurückführen. ‚Reliquum autem forte adhuc erat Imperatoribus, ex Conventione etiam cum Calixto inita, ut dissensione orta is Episcopus esset, cui Imperator accessisset.‘ Conring führt die Worte der Gesta Friderici II 6 an, verweist auch auf den Ligurinus und fährt fort: ‚Res ipsa autem patet facile, si accurate dijudicentur, quae jam tum allata sunt verba pacti inter Henricum et Papam initi.‘ Dabei ist indes zu bemerken, dass dieser letzte Satz eine Zufügung der Ausgabe von 1674 zu dem ursprünglichen Text der Untersuchung darstellt. Im Druck der Dissertation von 1647 K. 57 schliesst die Bemerkung mit der Stelle aus Otto von Freising ab.

Gelangt Conring also zu einer Verbindung der Aeusserung der Gesta mit dem päpstlichen Privileg des WK.'s und zu einer Betonung von dessen dauernder Geltung, so ist jedenfalls festzuhalten, dass die Worte Ottos von Freising den Ausgangspunkt für diese Hervorhebung bilden, dass die königlichen Rechte der Präsenz und der Investitur vor der Weihe nicht näher behandelt werden.

Die Herausgabe von Caspar Zieglers eingehender Untersuchung De episcopis eorumque juribus, privilegiis et vivendi ratione (Nürnberg 1686), ist, wie die Vorrede (vorletzte Seite) betont, durch Conring veranlasst worden. Ziegler (S. 288) entnimmt das WK. Goldasts Konstitutionen. Er wendet sich zur Behandlung der Stelle aus Ottos von Freising Chronik (VII 16). Die Bemerkung Ottos ‚Hoc pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani‘ wird als deutliches Zeichen päpstlicher Ränke angesehen. Sie gibt Anlass zu betonen, dass das von Kalixt zugestandene Privileg auch für Heinrichs Nachfolger gegolten habe (S. 287). Denn nach bekanntem Rechts-

satz schliesse der einzelne Verträge nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben und Nachfolger. Persönliche Fassung der Vereinbarungen sei für diese Auffassung kein Hindernis, da es auf die Absichten der Vertragsschliessenden ankomme: 'Nec obstet, quod pacta dentur personalia, quae personam non egrediuntur, quandoquidem utrum pactum in rem sit an in personam, non tam ex verbis, quam ex mente paciscentium aestimandum est: adeoque in dubio, quantumvis persona adjecta sit, in rem tamen esse praesumitur'. Persönliche Fassung werde meist gewählt, nicht um dem Vertrag persönliche Bedeutung zu geben, sondern nur, um zu zeigen, mit wem er abgeschlossen sei.

Mannigfache Berührung mit Conrings Auffassung zeigt auch des Johannes Schilter 1683 zu Jena erschienenes Werk De libertate ecclesiarum Germaniae, von dem aus Buch 4 (De libertate ecclesiarum Germaniae ab Henrico IV. varie defensa) K. 5 (De suppressa libertate sub Henrico V.) heranzuziehen ist. Auch Schilter sieht im WK. eine Niederlage des Kaisers — vor allem, weil in ihm der Kaiser jeden Einfluss auch auf den römischen Stuhl verloren habe (§ 8. S. 563). Dies ergebe sich mittelbar aus dem Vertrage, da nur von einer Anwesenheit des Herrschers bei deutschen Wahlen die Rede sei. Im besonderen behandelt Schilter die Frage, ob Heinrichs Verzicht zu Recht erfolgt sei. Er verneint dies (§ 11 ff. S. 565 ff.); denn nur äusserlich angesehen, hatten Kaiser und Fürsten das Recht und die Möglichkeit ihn einzugehen — in Wahrheit lag die Investitur, das 'jus majestatis circa sacra', in den Händen des Kaisers als ein untilgbares Vorrecht, das seine Vorgänger von Karl dem Grossen an stets besessen hatten, während andererseits der Kirche verboten war, danach zu streben. Das Investiturrecht wird in diesem Zusammenhang geradezu als 'pars majestatis' bezeichnet (§ 13. S. 567). Auch den Nutzen des Vergleichs für die Kirche bestreitet Schilter (§ 29. S. 581); die geistlichen Aemter seien vom Kaiser besser besetzt worden,

als dies später geschah. Endlich gibt er ähnlich wie Christ. Lehmann (oben S. 24) die Rechte an, die dem deutschen Herrscher auch nach dem Verzicht geblieben seien (§ 33. S. 584). Wie Lehmann zitiert er dabei zwar die Stellen aus Otto von Freising zum WK., die päpstliche Urkunde aber nicht. Erst als von der Einsetzung Wichmanns die Rede ist (Buch 5, K. 1, § 5. S. 618), stellt er die Urkunde neben die Aeusserung der Gesta.

Nur den Investiturverzicht hat Schilter in seinen 1681 zuerst erschienenen Institutiones juris canonici erwähnt (4. Ausg. Jena 1708. S. 69). Den Notae ad Concordata Nationis Germanicae aber, die seit 1688 als Anhang zu den Institutiones juris canonici erschienen, hat er einen vollständigen Abdruck der Wormser Verträge eingereiht (S. 489/493). Eine Erläuterung der einzelnen Punkte der päpstlichen Urkunde wird auch hier freilich in keiner Weise nur versucht. In den wenigen den Textabdruck einleitenden Worten ist nur von der Inanspruchnahme der Investitur durch die Päpste die Rede.

Wiewohl also Schilter die Pacta des Jahres 1122 bereits in die Nachbarschaft der Concordata gerückt hat, so ist doch hervorzuheben, dass er den Bestimmungen der Kalixtinischen Urkunde keine eingehendere Beachtung geschenkt hat; eine Zuweisung der einzelnen 1122 für die Bischofswahlen getroffenen Anordnungen in den Bestand des geltenden deutschen Staatsrechts ist bei ihm so wenig wie bei Conring zu finden.

5.

Diesen entscheidenden Schritt scheint Leibniz als einer der ersten getan zu haben. Er reihte die Wormser Urkunden an zweiter Stelle in seinen Codex juris gentium diplomaticus (Hannover 1693) ein und gab ihnen die Ueberschrift: ‚Concordatum Nationis Germanicae antiquissimum,

circa Electiones et Investituras Episcoporum et Abbatum, inter Imperatorem Henricum V. et Papam Calixtum, factum Wormatiae in Conventu Imperii Anno 1122 . . . Ex quo intelligitur majus superesse Imperatori jus in Electionibus quam vulgo agnosci solet.'[4]

Für die Textgestaltung seines Abdruckes hat Leibniz handschriftliche Ueberlieferung benutzt. Nach der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt a. M. 1747) I 10 hat er den Text ‚von dem Original[!] zu Wien abcopiret.' Genau mit einer der Wiener Handschriften, die die Ausgabe der Mon. Germ. (Const. I 160) anführt, stimmt die Lesart seines Druckes freilich nicht überein. Die Mantissa codicis juris gentium diplomatici (Hannover 1700. Drittletzte Seite der Vorr.) ergibt indes auch, dass er verschiedene Textüberlieferungen gekannt und beachtet hat. Die Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunde, die Goldast ihm bot, hat er, wie gleichfalls in der Vorrede zur Mantissa bemerkt wird, fortgelassen, da die Handschriften sie entweder gar nicht oder aber — wie schon die Anführung eines sonst gänzlich unbekannten Bruno dux Saxoniae erweise — sicher entstellt enthielten.

Wenn Leibniz in der Praefatio zur Mantissa von seinem Abdruck des WK.'s spricht, so tut er es, um an diesem Beispiele sein Editionsverfahren überhaupt zu erläutern. Anmerkungen zu den Urkundenstücken, insbesondere Literaturangaben finden wir weder im Codex selbst noch in der Mantissa. Am Schluss der Vorrede des Hauptwerkes, die durch ihre methodischen Erörterungen bekannt geworden ist, werden Register und Quellennachweise in Aussicht gestellt. Sie sind aber — wie der geplante 2. Band überhaupt — nicht erschienen. Dass Leibniz Conrings und Schilters Forschungen über den Vertrag gekannt hat, kann also höchstens vermutet werden. Wie er selbst über die Bedeutung des

4. Die gesperrten Worte sind auch im Druck des Cod. jur. gent. hervorgehoben.

WK.'s geurteilt hat, lässt sich nur aus der genannten Ueberschrift seines Abdruckes entnehmen. Den Massstab zur Einschätzung dieser Aeusserungen aber, die auf eine gemeinhin herrschende Meinung ausdrücklich Bezug nehmen, hat man aus der staatsrechtlichen Literatur der Zeit zu entnehmen.

So sei zunächst geprüft, wieweit das WK. etwa seit dem Erscheinen der letzten Auflage des Limnäus (1666) bis zum Druck des Codex juris gentium im Rahmen vornehmlich des deutschen öffentlichen Rechts erwähnt wird. Ueberhaupt ist die Frage zu beantworten, wie weit an der Kenntnis des Vertrages, die darstellende Werke und Quellensammlungen mehr und mehr verbreitet, Conrings Forschungen auch vertieft hatten, an der Beurteilung des Konkordats, wie sie dann durch Schilter gegeben wurde, juristische Literatur im allgemeinen Anteil nimmt.

6.

Im Gegensatz zu den vielfach verworrenen Angaben der Zeit steht, was Pufendorf zu unserem Gegenstande bemerkt hat. Es handelt sich um seine berühmte 1664 geschriebene, 1667 im Druck erschienene Monzambanoschrift, in deren 3. Kapitel von der Entwicklung der Reichsstände, in § 6 von den Bischofswahlen gesprochen wird (Orig.-Ausg. ‚Genevae', S. 68/69). Pufendorf betont hier, dass die Bischöfe ursprünglich von Klerus und Volk gewählt und eingesetzt seien. Dann hätten seit dem 4. Jahrhundert die Inhaber der weltlichen Gewalt eingegriffen, die römischen Kaiser, später die Könige der Franken. 'Et eandem potestatem usurparunt', fährt er fort, ‚Imperatores Germanici usque ad Henricum IV., quem Gregorius VII. et successores ob eam causam miris modis exagitarunt. Donec tandem tot turbis fessus ipsius filius Henricus V. anno 1122 in Comitiis Wormatiensibus renunciavit juri Episcopos constituendi et investiendi; id quod olim fiebat tradito annulo et baculo. Imperatori remansit potestas electo Episcopo

conferendi regalia et feuda Imperii, adhibito ritu tradendi sceptri. Quo ipso quantum detrimenti res Imperatoris ceperint, nemo non perspicit. Nam utut in seculares Principes parum fuisset potestatis, horum tamen vires aequare aut superare facile erat, obnoxiis Imperatori Sacerdotibus.' Trotz der ausdrücklichen Bestimmung in Heinrichs V. Vereinbarung mit dem Papst, dass Klerus und Volk die Wahl zustehe, hätten diese die Domherrn für sich allein in Anspruch genommen — ohne Zweifel mit Zustimmung des Papstes, der später die Bestätigung aller Wahlen an sich zu ziehen wusste.

Die wiedergegebenen Aeusserungen haben Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 3 I, Text S. 20, zu der Bemerkung veranlasst, Pufendorf habe mit genialem Blick die ‚richtige Auffassung von der Bedeutung des WK'.s' vertreten.[5] Gewiss ist zu betonen, dass Pufendorf mit grosser Klarheit dem Wormser Vertrage seinen Platz in der Entwicklung der Bischofswahlen und des Investiturstreits anweist, dass er vor allem der Bedeutung, die der Investiturkampf für die Stellung der deutschen Könige im Reich gehabt hat, gerecht wird. Seinem politischen Urteil können hier nur Aeusserungen Conrings (oben S. 30) zur Seite gestellt werden. Aber Landsbergs Worte dürfen nicht so ausgelegt werden, als vertrete der Verfasser des Monzambano die später herrschende Auffassung von der Bedeutung des WK.'s. Auch Pufendorf erwähnt nur die Zepterinvestitur, die der Kaiser an dem gewählten Bischof vollziehen solle — den Gegensatz electus — consecratus hat er wohl überhaupt nicht beachtet, jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht — und betont als wesentlich den Schaden, der dem Reiche aus dem Verzicht des Kaisers erwuchs.

---

5. Landsberg hebt a. a. O. das Fehlen aller ‚geschichtlichen oder gar urkundlichen Vorstudien' zum Monzambano, die Oberflächlichkeit der Geschichtskunde des Verf. hervor und fährt fort: ‚Einige geniale Blicke, wie die richtige Auffassung von der Bedeutung der ersten römischen Kaiserkrönung oder des Wormser Konkordates, sind ja hierdurch nicht ausgeschlossen'.

Dem entspricht durchaus, was in anderen staatsrechtlichen Schriften der Zeit zum WK. gesagt wird. In Betracht kommen einige systematische Werke, die auch darin mit Pufendorf übereinstimmen, dass sie das WK. bei Behandlung der geistlichen Reichsfürsten erwähnen:

Phil. Andr. Burgoldensis (Oldenburger), Notitia rerum illustrium imperii Romano-Germanici. Pars 1, Discurs. 20, Membr. 1, § 4. 2. Ausg. Freistadt 1669. S. 334.

Ludolph Hugo, De statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii reipublicae aemulo. Dissert. Helmstedt 1672. C. 4, § 16.

Gabriel Schweder, Introductio in jus publicum imperii Romano-Germanici. Zuerst ersch. 1681. Pars spec., Sect. 2, C. 6, § 5. 4. Ausg. Tübingen 1696. S. 834.

Anzureihen ist die erste Conring gewidmete Behandlung der deutschen Reichsgeschichte, wie sie im Nucleus historiae Germanicae von Caspar Sagittarius vorliegt (Jena 1675. § 105 f. S. 74).

In diesen Schriften sind u. a. Krantz und vor allem Meibom zitiert und deren Urteile über die Wormser ‚Resignatio' wiederholt. Sagittarius erklärt, man könne sich leicht vorstellen, wie nachteilig das pactum für Deutschland gewesen sei. Schweder erinnert an die unheilvolle Wirkung des Vertrages als allgemein bekannt und fügt zur Erläuterung nur bei, dass es stets schlecht um ein Staatswesen bestellt gewesen sei, in dem ein Teil der Bürger sich in Abhängigkeit von einer fremden Macht befinde. Ludolph Hugo polemisiert gegen Antonius de Dominis, der den Wormser Abschluss als Niederlage des Papstes hingestellt hatte (oben S. 25) und berührt sich hierin mit Ausführungen, die wir von seinem Lehrer Conring kennen. Eine Andeutung, die neben dessen Bemerkungen über die kaiserlichen Rechte nach dem WK. zu stellen wäre, treffen wir auch bei ihm nicht.

Autoren, die Conrings Forschung im einzelnen verwerten, sind erst aus der Literatur der achtziger Jahre des

17. Jahrhunderts anzuführen, in der zugleich wenigstens gelegentliche Aeusserungen an Schilters Gedanken erinnern. Hier sind Joh. Friedr. Rhetz, Heinrich Linck und Jac. Bernh. Multz zu nennen.

Rhetz, Ordinarius in Frankfurt a. O., dann auch Mitglied des Geheimen Rates in Berlin († 1707), gibt in seinen Institutiones juris publici Germanici Romani (Frankfurt a. O. 1683), Buch 1, Kap. 2, einen eingehenden Ueberblick über die deutsche Geschichte, in welchem er die Besetzung der Bistümer in engem Anschluss an Conrings Arbeit über diesen Gegenstand behandelt. Er selbst weist mehrfach auf die Grundlage seiner Mitteilungen hin. So führt er den Inhalt der beiden Wormser Urkunden mit der — durch die Nennung Ottos beachtenswerten — Bemerkung an: ‚ut pluribus ex Baronio et Ottone Frisingensi recenset Conringius‘ (§ 114. S. 124). Er folgt der Helmstedter Untersuchung namentlich auch darin, dass er das Einsetzungsrecht, das den Kaisern 1122 verblieben sei, und die Versuche der Nachfolger Heinrichs V., Einfluss bei den Wahlen zu üben, behandelt (§ 117 f. S. 125).

Daneben verlässt Rhetz im Gegensatz zu Conring den geschichtlichen Rahmen. So bemerkt er unmittelbar nach der Aufführung der Wormser Vertragspunkte (§ 115. S. 124): juristisch betrachtet bleibe durch jenen nach striktem Recht zu beurteilenden Vergleich die volle persönliche Verpflichtung der unmittelbaren Kirchenfürsten Kaiser und Reich gegenüber unberührt, bestehe also noch zu Recht. Nur die praktische Uebung habe die Geltung dieser Verpflichtung auf Regalien, Allodial- und Lehnbesitz eingeschränkt. (‚Cum transactio omnis natura sua stricti juris sit, nihil ad Pontificem per eam transiisse diceretur, nisi quod actum appareret, et sic praelatos Ecclesiasticos immediatos ratione personae suae adhuc Caesari et Imperio obstrictos putaremus, licet nulla Regalia feudi vel allodii titulo recipiant a Caesare et Imperio Romano . . ., sed praxis Germaniae dictam trans-

actionem sic interpretata est, ut praelati Ecclesiastici post transactionem dictam personae et officii ratione non agnoscant jurisdictionem Caesaris et Regis, sed tantum ratione Regalium et bonorum, sive allodialium sive feudalium Caesari se obligent ac horum investituram accipiant'.)

Fernerhin erklärt Rhetz (§ 138. S. 136), für den Protest der Kurie dagegen, dass Angehörige der Augsburger Konfession als Bischöfe bezeichnet würden — wie er nach dem Westfälischen und dem Nimweger Frieden Ausdruck gefunden habe — sei neben den ‚Konkordaten' der Vergleich Heinrichs V. und Kalixts II. die Grundlage gewesen, da in ihm der Kaiser zugunsten des Papstes auf Ernennung und Einsetzung der Bischöfe verzichtet habe.

Die Aeusserungen des Altorfer Juristen Heinrich Linck über das WK. liegen in kirchenrechtlichen Schriften vor; Thema und Abfassungszeit bringen sie den oben erwähnten Abhandlungen von Ziegler und Schilter nahe. Linck spricht von den Investiturkämpfen im 1. Kapitel seines Buchs De concordatis nationis Germanicae, das zuerst 1680 in Altorf erschien und noch 1735 in Wittenberg neu aufgelegt wurde. In § 25 (Ausg. 1735. S. 17) bringt er den Wortlaut der Wormser Constitutio unter Hinweis auf Goldast. Der Anfang von § 28 (Reliquum quidem adhuc erat Imperatoribus ex conventione cum Calixto inita, ut dissensione orta, is Episcopus esset, cui Imperator accessisset) folgt wörtlich den Ausführungen Conrings. In dem Traktat De jure episcopali (5. Ausg. 1699; ursprünglich Dissert. Jena 1668) hat Linck den Gegenstand gleichfalls mehrmals berührt. In K. 14, § 184 (S. 454) erklärt er, der Investiturverzicht Heinrichs sei durch die Concordata nationis Germanicae bestätigt worden. Unbeschadet dieses Verzichts habe aber stets die Regalieninvestitur dem Kaiser zugestanden ‚juxta literas reversales Imperatori Heinrico V. a Calixto Pontifice datas' (§ 185), sodass — obwohl der Gebrauch des Zepters mehr

und mehr eingeschränkt worden sei — noch von Zepterlehen gesprochen werde.

Neben der Uebernahme von Conrings Forschungen erscheint so bei Rhetz und Linck die Neigung beachtenswert, den Wormser Vertrag zu den Konkordaten des 15. Jahrhunderts und jüngeren Vorgängen des deutschen Staatsrechts in Beziehung zu setzen. Aber nicht kaiserliche Rechte, auch nicht die von ihnen selbst im Anschluss an Conring betonte Befugnis der Entscheidung zwiespältiger Wahlen, stellen sie in diesen Zusammenhang — durchaus dem entsprechend, was für Schilter hervorzuheben war. Auch bei der allgemeinen Auffassung — von der ja Conring selbst sich nicht entfernt hatte —, dass das WK. höchst nachteilig für das Reich gewesen sei, bleiben Rhetz wie Linck stehen.

In diesem einen Punkte beginnt Widerspruch mit Jacob Bernhard Multz, der 1690 zu Oettingen seine Leopold und Joseph I. gewidmete Repraesentatio majestatis imperatoriae herausgab — ein ‚ultracäsaristisches' Buch (Landsberg S. 42), dessen Autor im Gegensatz zu den zahlreichen zeitgenössischen Vertretern ständischer Rechte die Majestät des Kaisers und deren Befugnisse — der Titelkupfer stellt dar, wie sie nach den verschiedenen Seiten auf alle Rechtsgebiete ausstrahlen — verteidigt. Auch Multz erwähnt das WK. in einem ‚De constitutione Episcoporum et Praelatorum immediatorum in Germania' überschriebene Abschnitte (Pars 2, Cap. 33, Membr. 2, § 105—124). Er sagt, gemeinhin glaube man, das Ansehen der Kaiser, die Macht des Reiches habe im Wormser Vertrage schwere Einbusse erlitten (§ 113. S. 927 B). ‚Sed re pensiculatius aestimata', fährt er fort, ‚Imperium quidem nihil in effectu inde amisit, nisi quod non parum emolumenti extra Germaniam ad Pontifices transierit'. Auf Grund des supremum dominium könne immer noch, wenn es im Interesse des Reiches liege, über die Einsetzung der Bischöfe verfügt werden. Bei den Wahlen habe sich der kaiserliche Einfluss nach dem Vertrage nur

in anderer Weise als vorher geltend gemacht (§ 113. S. 928 A): ‚Hoc ergo decessit Imperatoribus per istam renunciationem, quod cum antea per prius concurrissent ad Episcoporum constitutionem, postmodum receptive et per posterius demum cooperati sunt, nisi in eligendo partes fuerint, tunc saniori assensum et auxilium praebebant, ut probat Conringius'.

Nach weiteren Erörterungen bespricht Multz auch die Frage (§ 159—162): ‚An quid circa receptam in Germania constitationem Episcoporum vel Praelatorum mutandum sit.' Er hebt dabei hervor, dass dem Kaiser die Befugnis ungeschmälert sein müsse, einen Gewählten oder Postulierten bei rechtmässigem Anlass zurückzuweisen. Das WK. aber zieht er in diesem Zusammenhange nicht wieder heran.

7.

Gerade diese Beobachtung führt uns zu den Worten des Codex juris gentium über das WK. zurück. Auch Leibniz spricht von Rechten des Kaisers bei den Bischofswahlen, die nicht allgemein anerkannt würden; aber er stützt seinen Widerspruch gegen die herrschende Meinung auf das WK. Wenn er dabei den Ausdruck gebraucht ‚majus jus superesse . . . . . quam vulgo agnosci solet', so darf nunmehr geschlossen werden, dass er im Gegensatz zu der staatsrechtlichen Literatur, die betrachtet wurde, nicht nur auf die Zepterinvestitur, sondern die näheren in der päpstlichen Urkunde von 1122 enthaltenen Bestimmungen über den Wahlhergang abzielt.

Schlechthin der erste, der diese Anordnungen als Quelle geltenden Staatsrechts nachweisbar verwertet hat, ist Leibniz indes nicht. Wenn nicht vor ihm, so doch neben ihm ist der Giessener Jurist Johann Nikolaus Hert zu nennen.

In Herts Commentationes atque opuscula (II 465—470. Frankfurt a. M. 1700) ist eine Universitätsrede gedruckt,

die er noch vor dem Erscheinen des Codex juris gentium in Giessen gehalten hat: Controversia de electione archiepiscopali Coloniensi sive excerpta ex oratione, Kalend. Jan. A. 1689 . . . . . habita.

Das Thema bezeichnet jenen durch seine politische Bedeutung bekannten Kölner Wahlstreit, in dem der Kardinal Wilhelm von Fürstenberg, Parteigänger Ludwigs XIV., und der vom Kaiser unterstützte Prinz Joseph Klemens von Bayern einander gegenüberstanden.[6] Hert zählt nach einem Bericht über die Entstehung und den Verlauf des Streites die Argumente beider Parteien auf. In Abschnitt 3 führt er zu Gunsten von Joseph Klemens an, dass der Kardinal Fürstenberg als postulierter Kandidat einer ‚ex gratia' erfolgenden päpstlichen Zulassung bedurft hätte. Indes selbst für den Fall, dass diese erfolgt wäre, müsse doch aus manchen Gründen bezweifelt werden, ob er — seit langen Jahren erklärter Feind von Kaiser und Reich — die Investitur vom Kaiser erhalten haben würde. Zudem sei bekannt, dass das Recht Bischöfe und Aebte einzusetzen den fränkischen Königen und bis auf die Zeiten Gregors VII. auch den deutschen Kaisern zugestanden habe. Erst Gregors Nachfolger hätten den Kaisern das Recht genommen und ihnen nur die Zepterinvestitur belassen. ‚Ecquis vero credat, Imperatores ita penitus jure suo decessisse, ut electos quosvis, etiam sibi inimicos, susciperent, et regalibus donarent, eos praesertim, qui dignitates Imperii praecipuas gerunt, arcanisque ejus incumbunt. Id sane affirmabit nemo, qui cum animo cogitaverit, ex solenni Jurisconsultorum verbo: abdicationes strictius esse interpretandas, ut scilicet quam minimum laedant jus abdicantis. Adhaec, si ipsas tabulas inspicimus, quibus Henricus . . . . . jure suo cessit, Im-

6. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen I, 719 ff. Immich, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789 S. 132 ff.

peratoris jus est, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum vel auxilium praebere'. — Die vertragrechtliche an den römisch-rechtlichen Unterschied der negotia stricti juris und bonae fidei anknüpfende Theorie, die Hert erwähnt, war schon von Rhetz (S. 38) für die Beurteilung des Wormser Vertrages verwertet worden.[7] Das Neue, das die Rede bietet, liegt in der letzten Bemerkung, welche die Wormser Bestimmung über streitige Wahlen als geltendes Recht behandelt. Woher Hert seine Kenntnis des Vertrages genommen hat, erfahren wir nicht. Im allgemeinen steht Beeinflussung gerade seiner kleineren Schriften durch Conring fest (Landsberg 3 I, Text S. 63). Im Druck der Commentationes ist ein Hinweis auf Schilters erst 1697 erschienene Institutiones juris publici beigefügt. Wichtiger indes ist, dass das Thema der Hertschen Rede klar zeigt, wodurch die Aufmerksamkeit der Gelehrten gerade in jener Zeit auf die Bestimmungen der Kalixtinischen Urkunde gerichtet wurde: die Zeitgeschichte selbst hat hier bestimmend eingewirkt.

Für die Erläuterung von Leibniz' Worten wird aus diesem Sachverhalt Nutzen zu ziehen sein. Die Vermutung, dass auch sie mit den Dingen in Zusammenhang stehen, die die Zeit politisch beschäftigten, liegt nahe und wird dadurch gestützt, dass Leibniz eben in der Zeit, als er den Codex juris gentium vorbereitete, als Staatsmann so sehr wie als Gelehrter tätig war. Einen wesentlichen Teil der Studienreise, die dem Erscheinen der Urkundensammlung voranging, bildete Leibniz' Aufenthalt in Wien 1688/89, der sich durch fast 10 Monate — vom Mai bis zum Februar — ausdehnte. Wir wissen von Leibniz selbst, wie das Ent-

7. Aus welchen Juristen die Zeit das ‚solenne verbum' kennt, zeigen Zitate, die Schilter, Tractatus praecipui de renunciationibus (Strassburg 1701) S. 825 in einer gelegentlichen Bemerkung bringt (an erster Stelle Decius, Consilia 555 nr. 3).

gegenkommen Kaiser Leopolds ihm seine Studien an der Wiener Bibliothek erleichterte.[8] Gleichzeitig hat aber auch er sich als Staatsmann im Dienst der kaiserlichen Politik betätigt. Das Manifest, das am 16. Oktober 1688 die im September erfolgte Eröffnung des Krieges durch Ludwig XIV. beantwortete, hat wahrscheinlich Leibniz zum Verfasser; verschiedene Flugschriften gleicher Tendenz entstammen bestimmt seiner Feder. [9] Ein Anlass aber zum Kriege war damals neben der Pfälzer Frage der Verlauf des Kölner Wahlkampfes geworden, den Herts Rede behandelt.

Die Hartnäckigkeit, mit der beide Parteien den Streit um das Erzbistum ausfochten, ist auf die unmittelbare Beteiligung Ludwigs XIV. und des Wiener Hofes zurückzuführen. Die Feindschaft aller Anhänger des Kaisers wandte sich so dem Kardinal Fürstenberg zu. Mancher wird bedauert haben, dass nicht von vornherein die Möglichkeit ihn auszuschliessen bestand, dass, als die zwiespältige Wahl erfolgte — Joseph Klemens erlangte nicht die einfache Majorität, Fürstenberg nicht die für ihn als Postulierten erforderliche Zweidrittelmehrheit — keinerlei Handhabe für ein Eingreifen des Kaisers gegeben war. Gewiss ist auch für Leibniz, der in jenen Flugschriften wie in Briefen [10] dem Wahlstreit besondere Beachtung zuteil werden lässt, diese Stimmung vorauszusetzen, und als wahrscheinlich anzunehmen, dass die Kölner Frage ihm vorschwebte, als er den Wormser Vertrag in seine Sammlung einreihte und mit der erwähnten Ueberschrift versah. Hat er bei seinen Studien in der Tat eine der Wiener Abschriften benutzt, so würde seine Beschäftigung mit dem WK. bestimmt gerade in jene Monate fallen, in denen die Wahlfrage ihre höchste Spannung

8. Werke hrsg. von O. Klopp. I. Reihe V (1866), 422.

9. Edm. Pfleiderer, Leibniz als Verfasser von zwölf anonymen meist deutschen Flugschriften. Leipzig 1870. S. 80.

10. Pfleiderer a. a. O. verweist auf den N. 8 zitierten Band S. 374, 410, 420, 421, 499.

erreichte. — So dürfen die Aeusserungen von Leibniz und Hert vielleicht auf denselben Anlass zurückgeführt werden. Wodurch es berechtigt scheint, jene an erster Stelle zu nennen, wird zu erwähnen sein. Zunächst ist weitere Literatur zu berücksichtigen.

Auch Johann Wolfgang Textor, der Vorfahre Goethes, zeigt die Beachtung, die man am Ausgang des 17. Jahrhunderts den Wormser Bestimmungen für die deutschen Bischofswahlen im einzelnen zuteil werden liess. Textor bespricht in seinem Jus publicum Caesareum (Frankfurt a M. 1721; zuerst ersch. 1697) Tit 11, S. 313—375, die Reservatrechte des Kaisers auf kirchlichem Gebiet. Die Ausführlichkeit, die den ganzen Abschnitt kennzeichnet, ist auch auf das WK. ausgedehnt. Der Wortlaut des Vertrags wird Goldasts Konstitutionen entnommen (Tit. 11, § 52—54. S. 328 f.). Dann entwickelt der Autor seine Ansichten. Er erklärt (§ 58. S. 330), der Verzicht Heinrichs habe nur für ihn nicht für seine Nachfolger gegolten: ‚Conventio illa in se non continet nisi tenorem pacti personalis; neque enim pro se et Imperii sucessoribus Imperator pactus est cum Calixto Pontifice de dimissione investiturarum episcopalium sed simpliciter et pro animae suae cura'. Eine mit solcher Begründung erfolgende Uebertragung könne keine dauernde Einbusse an einem Majestätsrecht des Reichs verursachen, zumal wo es sich um eine so alte Befugnis handle, die alle Kaiser von Karl dem Grossen bis zu Heinrich IV. — und sie seien doch auch um ihr Seelenheil besorgt gewesen — geübt hätten (§ 59. S. 330). Tatsächlich sei denn auch das alte Recht nicht aufgegeben worden. Aus den Beispielen bei Conring gehe hervor, dass Heinrichs Nachfolger, sobald Gelegenheit sich bot, gerade im Gegensatz zu dem Vertrage ihren Willen bei den Wahlen durchzusetzen suchten (§ 63 f. S. 331 f.). In neuerer Zeit, seit dem 16. Jahrhundert, sei Uebung kaiserlicher Einsetzung nicht mehr nachzuweisen; aus dem Fehlen der Uebung folge indes nicht der Verlust

des Rechts (§ 82 S. 336). Aus diesem Grunde, hebt Textor hervor, stelle er die Befugnis zur Einsetzung der Bischöfe unter die Reservate. Wer freilich ausschliesslich die neuere Praxis — Wahl der katholischen Bischöfe vom Klerus, dann Bestätigung durch den Papst — berücksichtige, könne diese Einreihung angreifen. ‚Sed ne hic tamen', heisst es nun (§ 84 f. S. 336 f.), ‚vel quilibet Pontificiarum partium defensor negare poterit, hoc jus saltem alio sensu in reservatis numerandum; nam et ipsa Calixtinae pacificationis formula, quam supra retulimus, Caesari in Germaniae Episcopis duo relinquit: sc. ut electiones ipso fiant praesente; deinde ut in casu dissensus eligentium Imperator accessu suo ex judicio Metropolitani majora constituat'. Anschliessend wird noch bemerkt (§ 85 B. S. 337): ‚quod vero praesentiam attinet, satis est, Imperatorem adesse per legatum, quae res hodienum servari videtur, dum saepius ad Episcoporum electiones legati Caesarei mittuntur'; die Bestimmung über die Zuziehung des Metropoliten habe dagegen wohl keine allgemeine Gültigkeit.

Dass Textor dabei das Eingreifen bei Wahlzwist zu der Anwesenheit des kaiserlichen Kommissars unmittelbar in Beziehung setzt, in dieser also keine leere Form sehen will, geht aus seinem Jus publicum statuum imperii (Tübingen und Frankfurt 1701) Tit 10, § 83 (S. 528) hervor, wo die zitierten Aeusserungen des Jus publicum Caesareum durch die Bemerkung ergänzt werden: ‚Sane hodienum Imperatorem adesse electionibus Episcoporum, non personaliter, sed per legatos, experientia testatur, adeoque, si eligentes dissentiant, Caesareus legatus in electionibus Episcoporum non suasoriam solam, sed ad extremum decisoriam quoque auctoritatem exercere poterit.'

Im Jus publicum Caesareum berührt Textor das WK. noch in Tit. 11, § 144. S. 350: Nicolaus V. habe das Heinrich V. entrissene, von seinen Nachfolgern wieder be-

anspruchte Recht neu hergestellt. Kurz hingewiesen sei auch auf Tit. 2, § 38 und 47. Hier wird unter den Gründen der Schwächung des alten Reiches und seiner Umwandelung in ein lockeres Gefüge auch die ‚Translatio potestatis conferendorum Episcopatuum ad clerum et Pontificem' genannt und als Beispiel, wie schwierig es sei, gegen einen Kirchenfürsten vorzugehen, der Kölner Fall Fürstenberg angeführt (‚Notae etiam sunt hac nostra aetate ad omnem posteritatis memoriam Cardinalis Fuerstenbergii actiones'. S. 31).

Bei Textor, dessen umfangreiches Werk ausgedehnte Vorarbeiten voraussetzt, wird der Codex juris gentium nicht genannt. Dagegen hat Schilter die Leibnizsche Ausgabe des WK.'s sogleich verwertet, als er dem früher erschienenen kirchenrechtlichen Lehrbuch die Institutiones juris publici (Strassburg 1697) zur Seite stellte. Hier spricht er zwar im Text (I 18 u. 221) nur kurz von der ‚cessio Henrici V.', bringt aber im Urkundenanhang (II 102—105. No. 13) einen Abdruck der Wormser Verträge. Dabei weist er ausdrücklich auf Leibniz als seine Quelle hin und wiederholt insbesondere Wort für Wort die Ueberschrift, die im Codex juris gentium gegeben war. Nur die Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunde fügt er aus Baronius bei.

Durch diese Vermittlung ist Leibniz' Bemerkung dann weiter bekannt geworden. Schilters neuer Abdruck des WK.'s wird zitiert 1701 in der erwähnten Ausgabe von Herts Rede über den Kölner Wahlstreit und namentlich in einem Aufsatz, der 1703 in den Observationes selectae ad rem litterariam spectantes[11] VII 350—69 als Observ. 16 mit der Ueberschrift ‚De jure Caesaris in episcopos et episcopatus Germaniae' gedruckt wurde.

Es ist wohl möglich, dass der anonyme Verfasser, den auch Pütter, Literatur des Teutschen Staatsrechts 3, 682

11. Eine in Halle erscheinende Zeitschrift; oft zitiert als Observationes Halenses.

nicht namhaft macht, erst durch die Worte von Leibniz zur Behandlung des Themas angeregt worden ist.

Ausgangspunkt des Aufsatzes bildet die Beurteilung des Wormser Vertrages, wie sie allgemein — u. a. werden Meibom und Conring genannt — herrsche: ‚Decantatissima circumfertur querela, ac si Imperatores Romani, ubi juri investiendi episcopos per anulum ac baculum renuntiarunt, eamque facultatem in episcopos Romanos transtulerunt, maximam partem majestatis suae amisissent, quin totum jus regium, quod in constitutione episcoporum tam Francis antiquis, quam Germanis olim competiit, pedibus proculcassent' (§ 1). Die Untersuchung selbst (§ 3 ff.) berührt zunächst die Frage, ob die Wormser Urkunden unter die Concordata nationis Germanicae einzureihen seien. Doch lehnt der Verfasser eine Erörterung hierüber ab. Er verweist auf Schilter und Textor und wiederholt die Ansicht von dem Fortbestand der alten kaiserlichen Majestät, soweit sie nicht durch Kapitulationen oder Reichsgesetze eingeschränkt sei. § 4 bringt dagegen das Thema des Aufsatzes: ‚Id potius sustinere audeo non esse illis pactis Calixtinis tantam jacturam Caesareis juribus illatam ac vulgo circumfertur, quin potius stantibus quoque illis pactis, ampliora adhuc superesse jura Imperatoribus circa Episcopos et Episcopatus Germaniae, ac vulgo creditur, puto'.

In der Ausführung dieser These werden wiederum allgemeinere Erwägungen über die Grenze des Verzichts mit dem Hinweis auf den Inhalt der päpstlichen Urkunde verbunden: Auf die jura regia et patronatus ist nicht verzichtet worden; sie werden noch geübt — auch dann, wenn die Wormser Bestimmung in Kraft tritt, die für die Wahl eines deutschen Bischofs die ‚praesentia et auctoritas Caesaris vel ipsius legati' fordert; denn nicht nur als ‚princeps et magistratus supremus' leitet der Kaiser durch seine Gesandten die Wahl der Bischöfe, sondern als ‚advocatus' und ‚jure patronatus' (§ 5—7. S. 355 f.)

Auch einem Koadjutor gegenüber hat er das Recht der Zurückweisung, wenn er Unheil für Reich und Kirche fürchtet (S. 359). Ueberhaupt erfolgen alle Kollationen und Konfirmationen ‚salvo jure regio et salva dignitate Imperii, utpote quae clausula et in pacto Calixtino fundatur, verbis et quae ex his jure tibi debet faciat' (S. 360). — Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird namentlich noch die Bedeutung der Zepterinvestitur betont — wer sie erhalten hat, hat Sitz im Reichstag, auch ohne konsekriert zu sein (§ 14. S. 366). Der Schluss der Schrift knüpft an den Anfang an: die Klagen über das ‚Pactum Calixtinum' seien also unberechtigt. ‚Decessit aliquid absoluto arbitrio regnantium, imo accesserunt emolumenta non minima aulae Romanae, sed tamen sua jura regia praecipua sarta manserunt adhuc regibus Romanis' (§ 16. S. 368).

Deutlich tritt hervor, dass die Polemik des Aufsatzes nicht gegen die Meinungen einzelner, sondern die herrschende Auffassung sich richtet. Eben jene vom Standpunkt des Kaisers ungünstige Beurteilung des WK.'s wird bekämpft, wie sie auch in die Literatur des deutschen Staatsrechts — noch fast ohne Widerspruch — aufgenommen worden war.

Dass erst am Ende des 17. Jahrhunderts die Ansichten darüber sich teilten, ob der Wormser Abschluss von Vorteil für den Kaiser gewesen sei oder nicht, finde ich auch von dem Wittenberger Praktiker Augustin Leyser († 1752) betont (Meditationes ad Pandectas VI. Leipzig und Wolfenbüttel 1744. Specil. 434, S. 1227), der freilich den Gegengensatz der Meinungen nur durch einige darstellende Geschichtswerke belegt.[12] Bezeichnend für den Wechsel der Auffassung ist, dass der Aufsatz der Observationes Halenses

12. Das Thema der Erörterung Leysers lautet: Quantum Caesari circa electiones episcoporum et abbatum liceat, disquiritur. Auch Leyser macht in diesem Zusammenhang auf den Kölner Streit und Fürstenbergs Zurückweisung aufmerksam.

an die Bemerkungen des Antonius de Dominis zum WK. (oben S. 25) anknüpft.

Daneben tritt aber doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Erörterungen des Kirchenhistorikers und des Hallischen Anonymus hervor. Handelt es sich bei jenem um eine geschichtliche Erzählung, so heisst es hier: jura sarta adhuc manserunt, das Thema ist ohne Einschränkung als eine Frage des geltenden Staatkirchenrechts gefasst. Dass der Hallische Anonymus in diesem Zusammenhang das Kalixitinische Privileg verwertet, stellt ihn neben Hert, Leibniz und Textor, deren Erörterungen er gekannt und beachtet hat.

So sind vier Aeusserungen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts anzuführen, die darin ebenso im Gegensatz zur früheren Literatur stehen wie unter einander übereinstimmen, dass sie die Anordnungen der päpstlichen Urkunde des WK.'s als gegenwärtig geltend ansehen. Dabei handelt es sich zunächst darum, dass sie die Urkunde als Norm hinstellen, nach der von rechtswegen verfahren werden sollte. Die Auffassung, dass die gegenwärtige Praxis ihr entspreche, findet sich zuerst bei Textor und ist auch von ihm nur für einen Punkt (praesentia) und im Jus publicum Caesareum nur mit Zurückhaltung (‚quae res hodienum servari videtur, dum saepius . . . . legati . . . mittuntur') ausgesprochen worden; erst im Jus publicum statuum imperii und dem Aufsatz der Observ. Hal., der hier aus Textor schöpft, wird ein bestimmterer Ausdruck gebraucht.

Auch in anderem tritt hervor, dass ein neuer Gesichtspunkt in die staatsrechtliche Erörterung hineingebracht wird. Bezeichnend dafür ist namentlich, dass die Untersuchungen, wie Hert, Textor und der Anonymus Halensis sie führen, zunächst an den Verzicht Heinrichs — die Tatsache, die der staatsrechtlichen Literatur bisher allein geläufig war — anknüpfen und erst in zweiter Linie die päpstliche Urkunde heranziehen.

Die genannten Schrifen zeigen aber auch wenigstens zwei Momente, durch die eine Verwertung des Privilegium Calixtinum im Rahmen des geltenden Staatsrechts gerade am Ausgang des 17. Jahrhunderts besonders nahe gelegt worden sein mag. Textors ganzes Werk ist ein Beleg für das eben in jener Zeit hervortretende Bestreben, das Recht des Reichs nach kaiserlichen Reservaten zu durchforschen. Herts Rede beweist, dass der Kölner Streitfall unmittelbare Veranlassung zur Beachtung der Wormser Bestimmungen gegeben hat.

Im einzelnen bleibt fraglich, ob Leibniz Herts 1689 gehaltene Rede gekannt hat. Jedenfalls aber hat er sich weit allgemeiner und an weit mehr beachteter Stelle — in einem Werk, das für lange unentbehrliches juristisches und historisches Handbuch bleiben musste — ausgesprochen. Vor allem ist indes zu betonen, dass erst Leibniz den Wormser Vertrag als ‚Concordatum nationis Germanicae antiquissimum' bezeichnet hat. Damit war zweifellos eine hohe Einschätzung ausgedrückt. Sollte die Bezeichnung Concordatum an sich nicht viel besagen, so war doch durch ihre Anwendung in dieser Form eine Gleichstellung mit den späteren Verträgen deutlich ausgesprochen. Und für diese trifft zu, was vom WK. irrig behauptet worden ist, dass sie dauernder Besitz des deutschen Staatsrechts gewesen sind. Reichsgesetze haben sie übernommen;[13] die höchsten Gerichte bedienten sich ihrer (Reichs-Hofrats-Ordnung Tit. 7, § 24. Neue und vollst. Sammlung der Reichsabschiede Bd. 4. Zugabe S. 74). Schon unmittelbar zu Anfang des 17. Jahrhunderts beginnt das Staatsrecht in besonderen Abhandlungen sich mit ihnen zu beschäftigen (Pütter, Literatur 3, 677). Sie waren Gegenstand von Beschwerden und Klagen der Reichsstände, die gerade 1703 einen Höhepunkt er-

13. Vgl. Hübler, Zeitschr. f. Kirchenrecht 3 (1863), 423 N. 64.

reichten.[14] Wenn Leibniz an sie anknüpfte, so war das nur möglich nach der Hervorhebung der Wormser Zugeständnisse an den Kaiser, wie er sie mit Zeitgenossen teilt. Er allein hat aber die Folgerung aus der gemeinsamen Anschauung klar gezogen.

Wie hat nun das deutsche Staatsrecht zu dieser Auffassung des WK.'s Stellung genommen?

---

14. Vgl. Hübler a. a. O. S. 405.

IV.

Das Wormser Konkordat Im Staatsrecht des Deutschen Reichs seit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts.

1.

Einzelne der erwähnten vor dem Codex juris gentium erschienenen Handbücher des Staats- oder Kirchenrechts sind noch weit in das neue Jahrhundert hinein im Gebrauch geblieben.[1] Schilters Institutiones juris canonici wurden 1721 in 7. Auflage von J. H. Böhmer herausgegeben; von Schweders Introductio in jus publicum erschien 1722 die 9. und 1733 die 10. Auflage; Lincks Abhandlung De concordatis wurde noch 1735 neu veröffentlicht. Schon dies beweist, dass das WK. nur allmählich unter die Bestimmungen des geltenden Staatsrechts aufgenommen worden sein kann. Zur gleichen Annahme führt ein Einblick in Heinrich Cocceji's Juris publici prudentia compendio exhibita, die 1695 zu Frankfurt a. O. erschien, freilich schon vorher, während der Heidelberger Lehrtätigkeit des Verfassers, in ihren Grundzügen entworfen worden war.[2] Cocceji zeigt zwar einen grundsätzlichen Gegensatz zu Meiboms Auffassung

1. Eine Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Lehrbücher, nach denen an den einzelnen Universitäten im 18. und 19. Jahrhundert gelesen wurde, gibt v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canon. Rechts 3b, 221ff.

2. Koser (i. d. Aufsatz: Brandenburg-Preussen in dem Kampf zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät) Hist. Zeitschr. 96, 207.

des Investiturstreits, wenn er erklärt (K. 18: De statu imperii ecclesiastico, § 19. S. 303): ‚Haec contentio non fuit inter diversarum religionum partes, sed inter ejusdem fidei Imperium Romanum et Sacerdotium, de Imperio', erwähnt aber bei seiner kurzen Behandlung des WK.'s (§ 22 f. S. 305 f.) nur die Spaltung der Investitur und wiederholt ausdrücklich die Klagen Meiboms und Conrings über den Schaden, den das Reich 1122 erlitt. Dabei ist wiederum die Verbreitung seines Buches — es ist das Werk, das durch die Theorien des Verfassers über die deutsche Stammesgeschichte so grosses Aufsehen erregte — zu beachten. Bis 1723 erschien es in vier Auflagen; Pütter (Literatur 1, 287) hebt hervor, dass es ‚beinahe das allgemeine Lehrbuch des Staatsrechts' gewesen sei.

In derselben Weise wie Cocceji äussert sich über das WK. Caspar Heinrich Horn, Juris publici Romano-Germanici ejusque prudentiae liber unus (Berlin 1707, Halle 1725. K. 42, § 25), wesentlich auf Zieglers Abhandlung gestützt, während das Jus publicum Romano-Germanicum des Michael Münchmayr (Amberg 1709) nichts Einschlägiges enthält.

Wenig bieten uns auch die Schriften von Christian Thomasius. Einen kurzen Hinweis auf den Ausgang von Heinrichs V. Streit mit der Kurie finde ich in der Historia contentionis inter imperium et sacerdotium (Halle 1722) K. 8, § 77 (S. 65 f.). In den Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae (2. Ausg. Halle 1723) § 232 und in der Dissertation Vindiciae juris majestatis circa sacra (1699) wird der Vertrag nicht erwähnt.

Freilich hat Thomasius, in dessen Wirken die Lehrtätigkeit voranstand, systematische staats- oder kirchenrechtliche Werke nicht verfasst (Landsberg 3 I, Text S. 110). Aber auch in der umfangreichen Darstellung des protestantischen Kirchenrechts, die sein Schüler Just Henning Böhmer erscheinen liess, wird nur der Investiturverzicht Heinrichs unter Hinweis auf Meiboms und Conrings Ab-

handlungen kurz erwähnt, ebenso in Böhmers Dissertation De feudis ecclesiasticis (Halle 1717) nur die Einführung der Zepterinvestitur nach dem Wortlaut des ‚solenne pactum' vermerkt. (Jus eccles. I 320. — De feudis eccles. S. 28.)

Dagegen ist aus einer anderen der Schule des Thomasius entstammenden Arbeit, Gottl. Gerh. Titius, Specimen juris publici Romano-Germanici (2. Ausg., Leipzig 1708), die Nebeneinanderstellung des Wormser Vertrages und der späteren deutschen Konkordate zu ersehen. Titius polemisiert (Buch 2, K. 5. De pace religiosa) gegen die päpstliche Auffassung, dass 1648 ein rechtskräftiger Vertrag von den Deutschen nicht hätte eingegangen werden können, da das Jus sacrorum, besonders die Verfügung über das Kirchengut, nur dem Papst zugestanden habe, und bemerkt in diesem Zusammenhang (§ 30. S. 204): ‚Neque etiam transactio Henriciana, anno 1122 cum Calixto II., vel concordata nationis Germanicae . . . solidum aliquod jus Pontifici tribuunt, nam uti pacta illa sunt particularia, nec tam amplum jus, quale Papa se habere putat, continent, ita in genere sunt invalida.' Titius erinnert hier an Rhetz und Schilter, geht aber über das, was diese ausgeführt hatten, nicht hinaus. Von einer Aufnahme oder gar Weiterführung der Auffassung des WK.'s, die Leibniz, Hert, Textor boten, ist auch bei ihm nicht die Rede.

Leibniz' Abdruck des Vertrages ist freilich nicht unbeachtet geblieben. In Joh. Nicol. Gundlings ‚Abriss zu einer rechten Reichs-Historie, welchen er . . . seinen Zuhörern deutlicher erklären wird' (Halle 1707) werden ähnlich wie in den vorerwähnten Schriften die Abhandlungen Conrings und Zieglers zur Geschichte der Bischofswahlen, auch Schilters Buch De libertate genannt (S. 106. Nr. 300 ff.); vom WK. selbst aber heisst es (Nr. 298): ‚Revers des Kaisers und Calixti aus dem Chronico, welches Urspergensis copiret. Concordatum authenticum, welches Herr Leibnitz publiciret.' Die Gestaltung des Textes durch Leibniz also —

dass sie authentisch sei, hat Gundling wohl irrtümlich aus den Bemerkungen der Vorrede zur Mantissa geschlossen — hat hier die Heranziehung des Codex juris gentium veranlasst. Damit ist nicht gesagt, dass auch die Auffassung des WK.'s die wir für Leibniz voraussetzen dürfen, übernommen wäre. Eine kurze geschichtliche Arbeit von Justus Christoph Diethmar (Historia belli inter imperium et sacerdotium . . . Frankfurt a. O. 1714) folgt im Abdruck der Wormser Urkunden gleichfalls Leibniz — weil dieser sie besser als die Ursperger Chronik bringe —, ohne doch in den Bemerkungen zum Inhalt des Vertrages vom Herkömmlichen abzuweichen, auch ohne die Bezeichnung Concordatum zu übernehmen (der Titel schliesst: . . . ‚ad famosum usque Henrici V. et Calixti . . . pactum, de quo simul disseritur'). Wie Gundling die Bedeutung des WK.'s eingeschätzt hat, wissen wir demnach nicht. Auch sein ‚Gründlicher Discours über Henrici de Cocceji Juris publici prudentiam' (nach Kollegheften herausgegeben Frankfurt u. Leipzig 1735) erwähnt das Concordatum authenticum nur kurz (S. 571), allerdings, weil aus ihm hervorgehe, dass Friedrich I. bei der Einsetzung Wichmanns im Recht gewesen sei.

2.

Wir sind auf diese kurzen Aesserungen angewiesen, weil Gundling so wenig wie Ludewig eine eigene systematische Behandlung des Staatsrechts gegeben hat. Mehr Material steht uns für die späteren Vertreter der staatsrechtlich-historischen Schule, die von Halle ausging, zu Gebote — für jene vornehmlich Schmauss und Spener, Mascov und Hahn umfassende jüngere Generation, deren erstes literarisches Auftreten in die Zeit zwischen 1720 und 1730 fällt. Hier ist nun unverkennbar, dass ein Fortschritt in der Beachtung und Verwertung des WK.'s vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus stattfindet.

Johann Jacob Schmauss veröffentlichte 1720 zu Leipzig einen Kurtzen Begriff der Reichshistorie; unmittelbar darauf erschien in 4 Bänden Simon Friedrich Hahns ‚Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats-, Reichs, und Kayser-Historie und dem daraus fliessenden Jure publico (Halle und Leipzig 1721—1724). Beide Werke führen die zu Worms vereinbarten Bestimmungen einzeln an. Schmauss (S. 162 f.) mit seinen der Anlage des Werks gemäss nur kurzen Angaben hält sich dabei enger an den Wortlaut des Vertrages als Hahn (3. 163), der als Befugnis des Kaisers auch das Recht die Wahlen zu dirigieren und zwistige Wahlen zu entscheiden mit aufzählt. Nur in Hahns Werk wird ein Urkundenabdruck — bei dem das päpstliche Diplom dem kaiserlichen vorangeht — und Angabe von Literatur — der Codex juris gentium und ‚Schilter, Inst.‘ sind die einzigen staatsrechtlichen Werke, die genannt werden! — geboten. Darin aber stimmen Hahn und Schmauss überein, dass sie die kaiserlichen Rechte im Vergleich zu den bisher betrachteten staatsrechtlichen Handbüchern in den Vordergrund des Berichts stellen und dabei von der Gegenwart der Kommissare des Kaisers sprechen.

Schon dies lässt eine Bezugnahme auf den geltenden Brauch, die freilich — beides sind geschichtliche Werke — nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, vermuten. Dass sie der Zeit und gerade der Hallischen staatsrechtlich-historischen Schule naheliegt, wird bewiesen durch die Einreihung des WK.'s unter die Reichsgrundgesetze, die eben in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Arbeiten der Hallischen Richtung zuerst auftritt.

Dabei ist freilich zu bemerken, dass der Begriff des ‚Reichsgrundgesetzes‘ im alten deutschen Staatsrecht kein fester ist. Das Wort ‚Grundgesetz‘ wird ja nicht in dem prägnanten Sinne gebraucht, den das moderne Staatsrecht kennt (= Verfassung). So weichen die Definitionen, die gegeben werden, in dem, was sie für wesentlich halten, von

einander ab und lassen vor allem subjektivem Ermessen Spielraum. Moser z. B. definiert in seiner Kürzeren Einleitung in das deutsche Staats-Recht (Frankfurt und Leipzig 1760. K. 1, § 3): ‚Die Grundgesetze des deutschen Reichs sind diejenigen Verträge zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, welche viele und wichtige[3] Sachen enthalten, so die Staatsverfassung des deutschen Reiches betreffen.' Franz Leopold Waizenegger, Corpus juris publici S. R. Imperii academicum (Freiburg 1750) äussert in der Vorrede: ‚Nun seynd dieser Grund-Gesetzen von Zeit des Teutschen Kayserthums eine solche Menge vorhanden, dass darmit mehrere Folianten angefüllet werden können'; er legt die Absicht seines Buches deshalb sogleich dahin aus, dass die vornehmsten und unentbehrlichen[3] Reichs-Gesetze zusammengestellt werden sollten.

Gleichwohl aber gab es doch schon im 17. Jahrhundert einen gewissen Kanon von Fundamentalgesetzen, der an die Goldene Bulle, Land- und Religionsfrieden, die Wahlkapitulation und einzelne Reichsabschiede vor allem die neueren Friedensverträge, die zugleich Reichsgesetze waren, anreihte. Ein Haupterfordernis war jedenfalls, dass an der lebendigen Rechtskraft der Gesetze kein Zweifel war.

Für die Konkordate der Zeit des Baseler Konzils kann von einer ständigen Zurechnung zu den Hauptgrundgesetzen eben deswegen nicht die Rede sein — wurde doch oft genug ihre Errichtung auf Anmassung der Kurie zurückgeführt, ihre Geltung für die Gegenwart also bestritten. Entsprechend ist auf Nichterwähnung des WK.'s unter den Reichsgrundgesetzen also auch nur da aufmerksam zu machen, wo der Konkordate des 15. Jahrhunderts gedacht wird. Deshalb gehört nicht hierher Christoph Zieglers Corpus sanctionum pragmaticarum (Frankfurt a. M. 1712). Dagegen ist Joh. Steph. Burgermeister, Teutsches Corpus juris publici et pri-

3. Von mir gesperrt.

vati (Ulm 1717) zu nennen, da hier die Concordata nationis Germanicae, aber nicht das WK. Aufnahme gefunden haben.

Dem gegenüber ist das erste staatsrechtliche Werk, in dem ich das WK. bei einer Erörterung über die Reichsgrundgesetze behandelt finde, Jacob Carl Speners zweibändiges Teutsches Jus publicum oder des Heil. Römisch-Teutschen Reichs vollständige Staats-Rechts-Lehre (Frankfurt u. Leipzig 1723—1726). Hier heisst es (I 104. Buch 1, K. 5), unter Heinrich V. habe das Reich durch die Verträge mit Kalixt unersetzlichen Schaden gehabt. Freilich sei es nicht die Absicht der Stände gewesen, ‚ein ewiges Reichs-Gesetz' geschlossen zu wissen. Vielmehr hätten alle folgenden Kaiser den Vertrag angefochten, die Stände ihn verworfen. Der Papst aber habe es dennoch dahin gebracht, dass der Vertrag ‚so gut als ein rechtes ewiges Fundamental-Reichs-Gesetz' müsse beobachtet werden. Seit ihm bestehe der Riss zwischen Spiritualien und Temporalien im Reiche. — Im gleichen Kapitel führt Spener eine ganze Reihe von Reichsgesetzen auch aus dem 10. bis 12. Jahrhundert auf; allerdings ist das WK. besonders eingehend behandelt.

Aus derselben Zeit wie Speners Werk liegen die ersten für akademische Zwecke zusammengestellten Sammlungen der Reichsgrundgesetze vor (s. Pütter, Literatur 2,443). Selbständige Bedeutung kommt (nach Pütter) nur der Schmaussschen Sammlung zu, die auch vornehmlich Verbreitung und Ansehen gewann. Sie hat die Ausdehnung der späteren Auflagen erst allmählich erreicht. Die erste Auflage (1722) zählt 12 Stücke, die zweite hat etwa den doppelten Umfang. Wird 1722 dem Titel Corpus juris publici . . academicum beigefügt ‚Enthaltend die vornehmsten Grundgesetze des heil. Römischen Reiches', so heisst es 1727 nur ‚des heil. Römischen Reichs Grundgesetze'. Dies wird berücksichtigt werden müssen, wenn wir das WK. erst in der 2. Ausgabe als ‚Conventio (Vergleich) inter Pontificem Calixtum II. et Imperatorem Henricum V. de investi-

tura . . .' aufgenommen finden. Hier aber steht es zu Beginn der Sammlung, deren Charakter die Vorreden zur 1. wie zur 2. Auflage dahin bestimmen, dass nur dasjenige, ‚so heut zu Tage vim legis hat, und in Observanz ist', aufgenommen sei.

Der Nachdruck der ersten Auflage des Schmauss, Burc. Gotth. Struv, Corpus juris publici academicum (Jena 1726), aber auch noch Joh. Georg Gritsch, ‚Der Auserlesenen Sammlung des heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze' (Regensburg 1737) beginnen mit der Goldenen Bulle.

Dagegen entspricht der 2. Auflage der Schmaussschen Sammlung die Behandlung des WK.'s bei Joh. Jac. Mascov, Principia juris publici imperii Romano-Germanici. Halle 1729[4]. Hier wird der Vertrag wie in früheren Lehrbüchern in dem Abschnitt De principibus imperii ecclesiasticis (Buch 4, K. 4, § 4. S. 236) berührt ‚daneben aber auch unter den Quellen des Kirchenstaatsrechts kurz mitgenannt (Buch 1, K. 5, § 4. S. 18). Wertvoll ist, dass zu dieser Stelle eine Aeusserung von Johann Peter von Ludewig in den posthum nach Kollegheften veröffentlichten Observationes ad Jo. Jacob. Mascovii principia juris publici imperii Romano-Germanici (Frankfurt u. Leipzig 1744) vorliegt. Hier wird bemerkt (z. K. 5, § 4, Stichwort transactio): ‚Ea de re in historia agendum. Illud satis est, quod transactio haec desuetudine sit sublata, et exciderit jure deferendi episcopatus cum Imperator, tum Pontifex, et ex magno Germaniae commodo obvenerit illud sacris collegiis'. — Die Einreihung des WK.'s unter die principia juris publici, wie Schmauss und Mascov sie vornahmen, hat sich demnach nicht ohne Widerspruch der älteren Generation vollzogen, und der Gegensatz der Meinungen war darin begründet, dass die Bedeutung des WK.'s für die Gegenwart verschieden beurteilt wurde.

---

4. Eingesehen wurde von mir ein Exemplar der Kgl. Univ.-Bibl. Breslau.

Mascovs Lehrbuch ist lange verbreitet gewesen und liegt noch in einer 6., nach des Autors Tode von H. G. Francke besorgten Auflage (Leipzig 1769) vor. Hier schliessen die genauen Angaben, die Buch 4 über den Inhalt des Vertrages bringt, mit der Bemerkung: ‚Inde durat, quod Imperator ad electiones Praesulum commissarium mittit' (S. 388). Diese Ansicht entspricht dem, was Hahn und Schmauss in ihren geschichtlichen Werken betont hatten, und deckt sich mit der Beobachtung, die zuerst von Textor ausgesprochen worden war. Dass sie auch in andere Lehrbücher übergegangen ist, erhellt aus Burc. Gotth. Struvs Corpus juris publici imperii nostri (3. Ausg. Jena 1738. K. 11, § 11. S. 408).

Wenn bei der Ausdehnung der Literatur die genannten Stellen ein Urteil erlauben, so ist das Vorgehen der jüngeren Vertreter der Hallischen staatsrechtlichhistorischen Schule für den Brauch massgebend geworden, das WK. als eine der wichtigsten Staatsrechtsquellen zu betrachten. Ebenso scheint unter dem wesentlichen Einfluss von Lehrbüchern der Hallischen Richtung ständige Lehre des deutschen Staatsrechts geworden zu sein, dass die Entsendung eines kaiserlichen Kommissars zu den Wahlen der geistlichen Reichsfürsten auf dem WK. beruhe. Freilich fällt die Lehrtätigkeit von Schmauss und Mascov grossenteils in dieselbe Zeit wie die Wirksamkeit Johann Jacob Mosers, der in beiden Punkten zum gleichen Ergebnis gelangt ist.

3.

Moser widmet im 1. Bande seines Teutschen Staatsrechts (Nürnberg 1737) dem WK. unter den Quellen und Hilfsmitteln einen eigenen Abschnitt (Buch 1, Kap. 17: Von dem Vertrag zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixt II.). Er behandelt hier eingehend die Geschichte des Investiturstreits seit Gregor VII. bis 1121 (§ 3—32) und

bringt in § 33 S. 351 den Inhalt des Vertrages, an den eine Gegenüberstellung der bei Goldast und Baronius überlieferten Zeugenreihen des kaiserlichen Diploms angeschlossen wird (§ 34). § 35 nennt frühere Ausgaben des Texts der Urkunden; von staatsrechtlichen Werken werden dabei nur die Schriften von Goldast, Leibniz, Lünig, Schilter (De libertate und Institutiones juris publici) sowie Schmauss angeführt. Am wichtigsten ist uns § 36, in dem Moser die Wirkung des Vertrages in der Gegenwart behandelt. ‚Derselbige hat', heisst es hier; ‚noch jetzo seinen grossen Nutzen; dann daher rühret:

1. das alle unmittelbare Stiffter in Teutschland die freye Wahl haben,

2. dass der Kayser seinen Gesandten dabey haben darff,

3. dass die Geistlichen Stände ihre Regalien vom Kayser zu Lehen empfangen müssen, wobei ehedessen andere Ceremonien beobachtet wurden, als wenn ein Weltlicher belehnt ward,

4. dass diese Belehnung nicht eher erfolget, als biss der Erwählte von dem Pabst in seinem Geistlichen Amt bestätigt worden ist. . . .

5. . . ist eine Folgerung dieses Vergleichs, dass, wann die geistliche Reichs-Stände Lehens-Fehler begehen, gegen sie, als Vasallen, . . . procediret werden kann, wie hiervon das merckwürdige Chur-Cöllnische Exempel noch erst in disem Jahrhundert zeuget'.

§ 37 S. 354 fügt noch bei, dass freilich nicht alle Punkte des Vertrages mehr in Uebung seien. Ausser der Belehnung italienischer Bischöfe und der Entscheidung strittiger Wahlen nennt Moser hier auch ‚das Recht des Regale', das bis auf Otto IV. kraft des Vergleichs geübt worden sei. — Auf die weiteren Bemerkungen, die zu dem auffälligen 4. Punkt in § 36 gemacht werden, wird noch einzugehen sein — im Zusammenhang mit der Literatur, die eben hier einsetzte. Moser selbst hat im 3. Bande des Teutschen Staatsrechts

(Frankfurt u. Leipzig 1740. Buch 2, Kap. 30. S. 296—325) ‚Die kaiserlichen Gerechtsame und Pflichten bei den Wahlen der Erzbischöfe und Bischöfe' behandelt und hier seine Ausführungen grossenteils wiederholt, in einigen Stücken aber auch ergänzt. So bemerkt er in § 7 (S. 299) zu dem Ausdruck ‚electiones in praesentia fieri', beim Wahlakt selbst dürfe gleichwohl niemand von Seiten des Kaisers zugegen sein, und in § 30 (S. 312) zu der Bestimmung über das Verhalten des Kaisers bei Wahlzwist, die Worte des Wiener Konkordats ‚Fiant electiones canonice' ergäben, dass der kaiserliche Hof selbst den Schiedsspruch des Papstes anerkenne.

In der erstaunlichen Fülle von Einzelheiten, die Moser beherrscht und vorträgt, liegt die Bedeutung seines Lehrbuches[5]. Sie musste andere Gelehrte zur Auseinandersetzung mit dem Verfasser auffordern. So erscheint es sehr wohl möglich, dass Mosers 1737 erschienenes Werk die erste Sonderuntersuchung über das WK. hervorgerufen hat, die in der Wittenberger philosophischen Dissertation von Joh. Wilh. Hoffmann (Resp. Gottlieb Wernsdorff), Ad Concordatum Henrici V. et Callisti II. de investituris episcoporum et abbatum (1739) vorliegt und, soweit sie auf den Inhalt des Konkordats eingeht, unmittelbar an das Teutsche Staatsrecht anknüpft.

Ueberhaupt beginnen nun erst die Juristen sich in besonderen Abhandlungen mit dem Wormser Vertrage zu beschäftigen. Aus etwas früherer Zeit wäre wesentlich nur Christ. Gottl. Buder zu nennen, der bei Erörterung des Themas De feudis sceptri (Dissertation Jena 1727) vom WK. ausging. Dagegen erschienen nun folgende Untersuchungen:

Joh. Sigism. Scheller, De jure et reservato Imperatoris mittendi commissarios ad actum electionis ecclesiasticorum S. R. G. I. Principum et Praesulum. Dissertation Altorf 1738 (Dez.)

5. Vgl. Landsberg 3 I, Text S. 329.

Abrah. Gottl. Winckler, De commissario Imperatoris in electione praesulum Germaniae immediatorum. Dissertation Göttingen 1744.

Alex. Hammer, De jure Principis catholici circa sacra. Dissertation Bamberg 1744.

Augustin Leyser, Quantum Caesari circa electiones episcoporum et abbatum liceat, disquiritur (Meditationes ad Pandectas 6, 1227 ff.; schon oben S. 49 erwähnt. 1744).

David Georg Strube, Von den Rechten der Teutschen Kayser bey den Ertz- und Bischöflichen Wahlen (veröffentl. in den Rechtlichen Bedenken 2, 65 ff. Hannover 1763. Bedenken 12).

Erörterung des Entscheidungsrechts in zwiespaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten. O. O. 1766.

Franz Anton Dürr, Dissertatio de judice controversiarum in causis electionum episcoporum Germaniae. Mainz 1768. Zitiert nach dem Abdruck im Thesaurus juris ecclesiastici praecipue Germanici herausgegeben von Ant. Schmidt 2 (1773), 354—442.

Joh. Jac. Moser, Das päbstliche Entscheidungsrecht in zwiespaltigen Wahlen geistlicher Reichs-Fürsten, geprüfet und vertheidiget (Neueste kleine Staatsschrifften. Frankfurt u. Leipzig 1768. No. 1).

In allen diesen Dissertationen und Aufsätzen steht trotz der verschiedenen Titel das WK. im Mittelpunkt eingehender Erörterungen, wird auf den Vertrag als Quelle geltenden Rechts Bezug genommen. Als herrschende Meinung zeigt sich, was am Ende des 17. Jahrhunderts zunächst in einzelnen Aeusserungen hervorgetreten war.

4.

Dabei hat gelegentlich auch die Bemerkung besondere Aufmerksamkeit gefunden, die Leibniz in der Ueberschrift seines Abdrucks des WK.'s ausgesprochen hatte. An sie

angeknüpft hat Joh. Friedr. Pfeffinger, der bekannte vielbelesene Herausgeber des Vitriarius illustratus. Noch die 2. Ausgabe dieses Werks (Gotha 1698/99. 2 Bde.) bringt (Buch 1, Tit. 5, § 11. I 124 f.) in einem Ueberblick über die Regierungen der einzelnen deutschen Herrscher die Wormser Urkunden ohne besondere Benennung und fügt die von Meibom gebrauchte Wendung bei: ‚Hac rerum serie jura imperatorum, queis ultra tria secula gavisi fuerant, infelix reipublicae fatum uno momento elisit'. Die spätere vierbändige Ausgabe dagegen (Buch 1, Tit. 2, § 8. I 65. Frankfurt a. M. 1712; weitere Ausgabe 1754) führt den Vertrag unter den Constitutiones der einzelnen Herrscher als ‚Concordatum antiquissimum' auf und bemerkt ausdrücklich: ‚Tristi quidem Imperii fato haec conclusa sunt, nihilominus autem Imperatori in electionibus longe majus jus adhuc superesse, quam vulgariter agnosci solet, ante me observavaverunt Leibnitz et Schilter (Inst.)'.

Neben Pfeffinger ist ein gleichfalls höchst verbreitetes Handbuch zu nennen: die Schmauss-Senckenbergsche Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, die seit 1747 an die Stelle der früheren Auflagen des Schmaussschen Corpus juris publici academicum trat (Frankfurt a. M., bei Koch). Dass hier — in der Einleitung in die Geschichte der Teutschen Reichs-Abschiede S. 10 (K. 4, § 5) — Leibniz der unverdiente Ruhm zuerkannt wird, den Vergleich dem Original zu Wien entnommen zu haben, wurde bereits erwähnt. Daneben lehnt sich Senckenberg in dem vorgedruckten Sendschreiben an Olenschlager (§ 27. S. 53) deutlich an Leibniz' Worte an, wenn er bemerkt: ‚Dieses Gesetz verdienet noch itzo alle Achtung, weil davon des Kaysers Recht, die Bischoffs-Wahlen zu dirigiren, abhanget; auch krafft desselben ihm mehrere Rechte übergeblieben, als man voritzo weiss.'

Die Bezeichnung ‚Concordatum', die Leibniz angewandt hatte, ist in deutsch geschriebene Werke zunächst nicht eingedrungen. Von einem ‚Vergleich' sprechen indes auch

Autoren, die die Sonderstellung des WK.'s unter allen älteren Reichsgesetzen vor der Goldenen Bulle stark betonen, wie dies in Waizeneggers erwähntem Corpus juri publici S. R. Imperii academicum schon in der Fortsetzung des Titels (‚In sich haltend die fürnemste Grund-Gesetze des heil. Röm. Reichs. Insonderheit Kayser Heinrichs des Fünfften Vergleich mit Calixto II. dem Pabsten, die güldene Bulle . . .') hervortritt. Moser und Schmauss halten gleichfalls an dem deutschen Ausdruck fest. Auch in der lateinisch abgefassten Literatur tritt ‚Concordatum' hinter ‚Pactum' und namentlich ‚Transactio' zurück. Gerade aber in Werken, die wie der Codex juris gentium ihrer Anlage nach den Herausgebern Raum zur Besprechung auch wichtiger mitgeteilter Urkunden nicht boten, findet sich die Leibnizsche Benennung. Peter Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica (Frankfurt u. Leipzig 1740) I 516 und Ludwig Martin Kahle, Corpus juris publici S. R. I. G. (Göttingen 1744) No. 2, S. 516 wählen die Ueberschrift ‚Concordatum nationis Germanicae antiquissimum.' Bei Hoffmann erscheint ‚Concordatum' mit anderem Zusatz im Titel der Dissertation. Dies mag zur Einbürgerung der Bezeichnung beigetragen haben, da die Arbeit Hoffmanns in der Literatur des Staatsrechts als vorzüglich lesenswürdig (Pütter 3, 681) empfohlen wurde und bis in das 19. Jahrhundert benutzt worden ist. Wie weit Hoffmann bei der Wahl seiner Bezeichnung durch Leibniz beeinflusst worden sein mag, lässt sich freilich nicht sagen.

Auf die Uebereinstimmung der Späteren mit Textor ist bereits hingewiesen worden. Die Aeusserungen von Hert über das WK. und den Aufsatz der Observ. Halenses finde ich so gut wie nirgend zitiert.

5.

Durchaus unabhängig von früheren Andeutungen ist die Literatur der Mitte des 18. Jahrhunderts jedenfalls in

der Einzelinterpretation der Wormser Urkunden, wie sie die S. 63 f. erwähnten Dissertationen und Aufsätze versuchen. Im Gegensatz zu dem ausgehenden 17. Jahrhundert wird vorzugsweise die päpstliche Urkunde behandelt. Dabei sind einzelne Fragen mehrfach erörtert und verschieden beantwortet worden.

Die Quellenüberlieferung, auf die die Autoren sich stützen konnten, ist im 18. Jahrhundert weiter vermehrt worden. Bei Buder (1727) wird die Narratio de electione Lotharii erwähnt, die Hieron. Pez 1721 zum ersten Mal veröffentlicht hatte; Struv (in der S. 61 genannten Schrift) ist es bekannt, dass Gerhoh von Reichersberg den Abschluss des Vertrages nach Lobwise verlegt. Die Stellen aus Otto von Freising geben weiter zu Erörterungen Anlass. Wie vordem Ziegler (S. 31) weist Buder (§ 10) die Ansicht der ‚Romani' zurück, dass die Zugeständnisse der Kurie nur für Heinrich V. gegolten hätten. Dies werde dadurch als irrig erwiesen, dass dann auch für die entsprechende Urkunde Heinrichs V. zeitliche Begrenzung angenommen werden müsse.

Auf die Ueberlieferung des Konkordatwortlautes selbst, die schon Leibniz zur Fortlassung der kaiserlichen Zeugenreihe veranlasst hatte, geht namentlich Hoffmann im ersten Teil seiner Dissertation ein. Die Trennung der kaiserlichen und päpstlichen Zugeständnisse — von denen nach Baronius obenein nur jene ein Siegel getragen hätten — die Angaben Ottos von Freising, Gesta II 6, dessen unbestimmte Ausdrücke das Vorhandensein ihm vorliegender Urkunden ausschlössen, der Widerspruch zu sonstigen Kanzleiformen Heinrichs V., der an der kaiserlichen Urkunde hervortrete, die allgemeine Verschiedenheit der Ueberlieferungen des Textes — alles dies veranlasst Hoffmann zu der Annahme, dass ein ‚Concordatum authenticum' nicht existiert habe, und, was überliefert sei, nur formlose Versprechen der beiden Parteien darstelle (§ 3 ff.). Auch den Gegensatz, der

zwischen den Worten der Gesta Friderici und dem Inhalt der päpstlichen Urkunde bestehe, betont Hoffmann (§ 7. S. 26). Aus ihm sei, wenn nicht geradezu Verdacht gegen das Diplom zu schöpfen, so doch zu entnehmen, dass Otto eine Urkunde nicht gekannt habe. — An diesen Ausführungen Hoffmanns ist im einzelnen gelegentlich Kritik geübt worden — Strube hebt z. B. hervor, dass Otto von Freising das Konkordat gekannt, aber die Deutung des Hofes nicht für ganz verwerflich gehalten habe; insbesondere Dürr (K. 2, § 3. S. 380) ist dem Zweifel an der Authenzität der überlieferten Urkunden scharf entgegengetreten. Andere aber sind Hoffmann gefolgt. Noch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I (1808), 510, §232, bemerkt besonders, dass die Urkunden nirgends vollständig überliefert seien.

Auch skeptische Betrachtung der Ueberlieferung hinderte indessen in keiner Weise dem Inhalt des WK.'s volle Beachtung zuteil werden zu lassen. Gemeinsame Anschauung der Forscher ist geblieben, dass die erste Bestimmung des Kalixtinischen Privilegs in Kraft trete, so oft der Kaiser einen Wahlkommissar zu den Bischofswahlen entsende. Die Dissertationen von Scheller und Winckler gehen von dieser Ansicht aus. Sie behandeln ihr Thema in ähnlicher Weise. Winckler beginnt mit allgemeinen Betrachtungen: die Befugnis des Kaisers stamme von der Tutela her, die schon dem römischen Kaiser wie über die ganze Christenheit, so über den Klerus die oberste Gewalt gegeben habe. Das WK. erscheint dann erst als die ‚fons proprior', durch die das alte Recht bestätigt worden sei — freilich unter wichtiger Abschwächung der Befugnis der Kommissare, denen seitdem nur ein ‚jus adridendi electionibus' zukomme.

Weniger Uebereinstimmung herrschte über die Anordnungen, die das WK. für die Investitur getroffen hatte. Den Gegensatz electus — consecratus finde ich in der juristischen Literatur zuerst hervorgehoben von Christ. Lupus, Opera IV (Venedig 1725), Dissert. 4 De laica antistitum

investitura S. 106a. Er schliesst aus dem Wortlaut der Investiturbestimmung, dass deutsche Kirchenfürsten bis zur Gegenwart auch vor der Weihe oder Bestätigung zur Verwaltung der Temporalien berechtigt seien.

Dagegen knüpft Moser (Staatsrecht I 353; Buch 1, Kap. 17, § 36) nur an den Ausdruck ‚consecratus' an, wenn er, wie bemerkt, aus dem WK. ableitet, dass die päpstliche Bestätigung der kaiserlichen Belehnung vorangehe. Er sagt, von dem, was Otto von Freising Chron. VII 16 als Inhalt des Vertrages angebe, sei in diesem tatsächlich nichts enthalten; ‚wol aber kan man, wenigstens von denen Transalpinis, aus dem Wort: Consecratus Regalia recipiat, vilmehr das Gegenteil schliessen, und was die Praxin anbelangt, so habe ich anderwärts . . . gewisen, dass die päbstliche Belehnug allezeit vor der Reichs-Belehnung hergehen muss.'

Gerade diese Annahme Mosers hat aber den eingehenden Widerspruch Hoffmanns im 2. Teile seiner Dissertation (§ 8 ff. S. 28 ff.) hervorgerufen. Hoffmann erklärt, im Konkordat sei weltliche Investitur vor der Bestätigung (confirmatio) festgesetzt worden. Man dürfe nicht einwenden, dass der Bischof bis zur Weihe ‚electus' sei, dass also dem Vertrage auch durch die Reihenfolge: Konfirmation — Investitur — Konsekration entsprochen werde. Da Bestätigung und Weihe erst im 13. und 14. Jahrhundert nach Rom gezogen und von einander getrennt worden seien, zur Zeit Heinrichs V. aber noch am selben Tage stattgefunden hätten, bedeute ‚electus' dasselbe wie ‚non confirmatus'. Da Hoffmann mit Moser über die herrschende Praxis einer Meinung ist, kommt er zu der Annahme, dass im fraglichen Punkt das Gegenteil der Konkordatvorschrift in Uebung sei. Er legt sich die Frage vor, wann der alte Brauch verändert worden sei, und gelangt in ausführlicher Untersuchung zu dem Ergebnis, dass dies im 13. Jahrhundert (Innocenz III., dann Interregnum) geschehen sei.

Nach Hoffmann hat sich Hammer 1744 zum gleichen Gegenstand geäussert. Er lehnt es als unmöglich ab, aus dem Wortlaut des WK.'s eine klare Entscheidung für die Frage nach der Reihenfolge der Zeremonien zu gewinnen, wenn auch viele der Ansicht seien, dass der vertragschliessende Kaiser die Regalieninvestitur ‚praecipuo quodam modo' sich und seinen Nachfolgern vorbehalten habe (K. 1 II, § 17. S. 24 f.). Moser selbst hat den Gegenstand erst 1768 nochmals berührt, als eine neue Streitfrage ihn auf das WK. zurückführte.

Im Jahre 1766 erschien das anonyme Buch: Erörterung des Entscheidungsrechts in zwiespaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten. Pütter (Literatur 3, 683) gibt an, der Secretär Pestel bei dem damaligen holländischen Gesandten Grafen von Wartensleben zu Mainz solle der Verfasser gewesen sein. Die Göttingischen Anzeigen von Gelehrten Sachen I (1767), 129 berichten, die Entstehung der höchst merkwürdigen Schrift sei dadurch veranlasst worden, dass 1763 in Lüttich bei zwiespältiger Bischofswahl (zwischen dem Grafen von Oultremont und dem Herzog Klemens von Sachsen) der kaiserliche Wahlabgeordnete die Entscheidung des Papstes anrief. Im Gegensatz zu diesem — dem Brauch der Zeit durchaus entsprechenden — Verfahren hebt der Anonymus hervor, bei Bestimmung päpstlicher Vorrechte in weltlichen Dingen könne nur der klare Buchstabe eines bündigen Vertrages zur Richtschnur genommen werden (S. 23). Der allein in Frage kommende Vertrag sei das Konkordat zwischen Heinrich V. und Kalixt II., in welchem die Paziszenten den päpstlichen Stuhl deutlich von dem Entscheidungsrecht ausgeschlossen und dies dem Kaiser übertragen hätten (S. 56. § 18). Dass dies Vorrecht auch in der Folgezeit unbestritten gewesen und tatsächlich geübt worden sei, beweise die Aeusserung Ottos von Freising, Gesta II 6, werde auch durch zahlreiche Beispiele erhärtet. Für Kaiser und Reich komme die Konfirmation gar nicht in Betracht (S. 107); das in-

strumentum electionis, nicht das instrumentum confirmationis, wie Moser wolle, sei das wesentliche Erfordernis für die kaiserliche Belehnung. Nach allem bedeute das in Lüttich geübte Verfahren eine Preisgabe guten kaiserlichen Rechtes.

Diese Ausführungen stiessen indes auf entschiedenen Widerspruch. Von katholischer Seite trat gegen sie der Mainzer Kanonist Franz Anton Dürr mit seiner oben (S. 64) genannten Untersuchung auf, die von Anton Schmidt in den Thesaurus juris ecclesiastici aufgenommen, auch in den Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae I (1771), 208—210 beistimmend zitiert wurde.

Dürr, der mit der Entschuldigung, zu einem allgemein bekannten Sachverhalt das Wort ergreifen zu müssen, beginnt, trägt die Argumente seines Gegners einzeln vor (Kap. 1) und widerlegt sie dann in der gleichen Reihenfolge (Kap. 3). Als wesentlich betont er (Kap. 2, § 1. S. 372) dass das Konfirmationsrecht und das Entscheidungsrecht in engem Zusammenhange stünden. Eine Wahlprüfung sei mit jenem unter allen Umständen verbunden — im Fall, dass nur einer gewählt und kein Einspruch gegen die Wahl erfolgt sei, ebenso wie wenn es sich darum handle, wer von mehreren Erwählten zu bestätigen sei. Tatsächlich habe denn auch die Entscheidungsbefugnis von je den kirchlichen Oberen, seit dem 13. Jahrhundert den Päpsten zugestanden. Darin habe sein Gegner Recht, dass das Concordatum Calixtinum sie noch nicht in die Hände der Päpste gelegt habe; er irre aber in der Behauptung, dass die Kaiser sie damals für sich zurückbehalten hätten: ‚sed jus hoc cum confirmatione et consecratione vi disciplinae illius aevi relictum fuit metropolitanis et episcopis provincialibus‘ (K. 3, § 2. S. 417/8. K. 2, § 2—4. S. 374 ff.).

Vor allem gab Moser, ‚unter Anführung erheblicher Ursachen‘ dazu aufgefordert, eine Widerlegung Pestels in seinem Aufsatz Das Päbstliche Entscheidungs-Recht in zwiespaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten, geprüfet und vertheidiget (Neueste kleine Staats-Schrifften. Frankfurt u. Leip-

zig 1768. No. 1). Er fasst seine Meinung hier dahin zusammen (S. 20), dass das Recht, zwiespältige Wahlen zu entscheiden, den Kaisern seit 1122 allerdings zugestanden habe, aber ein Stück und eine Folge des Konfirmationsrechts gewesen sei. Seitdem dies den Päpsten übertragen worden sei, hätten sich die Kaiser des Entscheidungsrechts nicht mehr bedient. Pestels Ansicht sei also irrig.

Im Verlauf dieser Untersuchung nun kommt Moser auf die zwischen ihm und Hoffmann streitige Frage zurück. Er äussert (§ 3), die Investitur vor der Bestätigung habe nur solange Bestand gehabt, als die kaiserliche Mitentscheidung der zwistigen Wahlen geübt worden sei. Nachdem der Kaiser sich dieser Befugnis begeben habe, könne die weltliche Belehnung unmöglich erfolgen, ehe nicht der geistliche Richter den Ausschlag gegeben habe.

So ist die Auslegung der Wormser Bestimmung, wie Hoffmann sie eingehend begründet hatte, von Moser tatsächlich angenommen worden und, soweit die Worte electus — consecratus überhaupt besondere Beachtung fanden, hat sie sich damit durchgesetzt. Denn die Ansicht, die Moser 1768 über das Entscheidungsrecht wie die Reihenfolge von Regalienbelehnung und Bestätigung aussprach, ist seitdem wohl die herrschende geblieben. Darin bestand ja von vornherein kein Zweifel, dass in der geltenden Praxis die Bestätigung der Belehnung vorangehen müsse (s. bes. Hoffmann S. 33, wo weitere Literatur genannt ist), und nun wurde auch die Ansicht allgemein, dass in diesem Punkte die Rechtsübung der Gegenwart in Widerspruch zum WK. sich befinde. Besonders scharf hat dies Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs (2. Aufl. Göttingen 1788) I 154 betont. Zur Zeit Ottos IV. und Philipps von Schwaben habe sich der Papst ins Mittel gelegt „mit so glücklichem Erfolge, dass seitdem ein ganz umgekehrtes Herkommen [als im WK. für die Investitur festgesetzt war] bis auf den heutigen Tag dar-

aus erwuchs. Denn nunmehr hat ein Teutscher Bischof nicht unmittelbar nach seiner Wahl, sondern erst nach erhaltener päbstlicher Bestätigung die Belehnung beym Kaiser zu suchen, wozu selbst ein päbstliches Schreiben ihn dem Kaiser empfiehlt.'

Wie das 18. Jahrhundert die Konkordatsbestimmung ‚Electus autem regalia . . . per sceptrum a te recipiat' ausgelegt hat, verdient mit Hinblick darauf besondere Beachtung, dass noch neuerdings gerade für sie formell dauernder Bestand bis an das Ende des Reiches behauptet worden ist.[6] Es steht demgegenüber fest, dass dem 18. Jahrhundert im fraglichen Punkt die jetzt anerkannte Auslegung des WK.'s (electus = non consecratus) völlig fremd ist, dass die Deutung, die an deren Stelle erscheint (electus = non confirmatus), die angesehensten Lehrer des deutschen Staatsrechts zu dem Urteil geführt hat, in dieser Hinsicht stehe das Recht der Zeit in strengem Gegensatz zum WK.

6.

Im allgemeinen sind im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts neue Ansichten über die Auslegung des WK.'s wohl überhaupt nicht hervorgetreten. Wenn die Benennung des Vertrages nicht fest ist, so wird doch seine Bedeutung allseitig angenommen. Pestel spricht in der erwähnten anonymen Schrift S. 50 von dem Konkordat, ‚das weder ab-

6. E. Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (1906) S. 78: 'die Investitur des Reichsklerus mit den Regalien durch das Szepter vor der Weihe [von mir hervorgehoben] und die demgemäss bedingten Pflichten der Prälaten wurden von der Kirche nicht mehr beanstandet und blieben bestehen durch die ferneren Jahrhunderte des Mittelalters, ja formell bis in die letzten Zeiten des Reichs.' Die Stellen, die Bernheim Note 3 aus Pfeffinger, Moser, Lünig anführt, beweisen lediglich, dass die Investitur der Prälaten — in den Formen der Zeit, nicht mehr mit dem Zepter — stattgefunden hat.

geändert noch aufgehoben sei, sondern stillschweigend erneuert werde, so oft der Papst die Belehnung mit dem Ringe und der Kaiser die Vorrechte seines Wahlkommissarius behaupten.' Und wenn seine Gegner über die Abänderung des Vertrages anderer Meinung gewesen sind, dagegen hat man keinen Einspruch erhoben, dass Pestel (S. 44) das WK. ‚die Grundsäule aller folgenden Verträge' nannte. Auch Pütters Institutiones juris publici Germanici (4. Ausg. 1787. Buch 11, K. 1, § 415), Christian Gottlob Bieners Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum (T. 1, Bd. 1. Leipzig 1790. Buch 1, K. 2 I, § 8. S. 159 ff.) und die Historischen und rechtlichen Bemerkungen über das Wahlrecht der Bischöfe, mit Rücksicht auf das Hochstift Bamberg (Frankfurt und Leipzig 1796. S. 81 f.) können hier angeführt werden.

In den Jahren 1771/73 erschien wohl die eingehendste Abhandlung über die deutschen Konkordate, die geschrieben worden ist: Joh. Bapt. Horix, Concordata nationis Germanicae integra. Variis additamentis illustrata (Frankfurt u. Leipzig. 3 Bändchen). Hier wird in einzelnen Observationes eine Fülle von Rechten aus den Konkordaten abgeleitet und in 10 besonderen Beobachtungen zusammengestellt, welche Rechtswirkungen das WK. habe. Bezeichnend ist Observ. 11 (II 21 f.): das päpstliche Versprechen ‚De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo' übe noch seine Wirkung, so oft aus der Reihe der Reichsstände eine Beschwerde an den Papst gerichtet werde und der Kaiser (nach Wahlkapitulation Kap. 14) vorstellig werden lasse, ‚quo congruae medelae apud Summum Pontificem insistatur, quae omnino tanquam debitum e Concordatis exigitur.'

So erscheint das WK. in engster Verbindung mit Reichsherkommen und Reichsgesetzen, selbst von dem Nimbus einer durch die Jahrhunderte geheiligten Bestimmung umgeben. Es nimmt nicht Wunder, wenn gerade am Ende des

Reichs die Anschauung in bestimmter Form auftritt, der diese Ausführungen entgegenzutreten bezwecken. G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung 4 1 (Hannover 1806), der auch den Ausdruck ‚Wormser Konkordat' als einer der ersten gebraucht (S. 281), spricht von dem Abschluss des berühmten Vergleichs (S. 296 f.), ‚dem man bis auf unsere Zeit herab unter dem Nahmen des Calixtinischen Concordats unter den Grund-Gesetzen des deutschen kirchlichen Staats-Rechts die erste Stelle eingeräumt hat.'

Exkurs.

Lupold von Bebenburg beruft sich in seinen Schriften ‚De jure regni et imperii Romani' und ‚De zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum' ausserordentlich häufig auf eine ‚Historia (oder ‚Chronica') Francorum'. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste S. 181, Note 1 und neuerdings Ad. Senger, Bericht des Histor. Vereins zu Bamberg für 1904 (ersch. 1905) S. 84, führen diese in ihren Angaben über Lupolds Quellen ohne erläuternden Zusatz an. Die Identität der ‚Historia Francorum' mit dem Geschichtswerk des Annalista Saxo zeigen indes z. B. folgende Stellen aus dem Libellus de zelo (bei S. Schard, De jurisdictione, Basel 1566): S. 456 a (Belagerung der Eresburg durch die Sachsen) urspr. bei Regino, entspr. Ann. Saxo MG. SS. VI 559, 15; S. 439 b Gründung des Bistums Bobbio durch Heinrich II. 1014) urspr. bei Thietmar, entspr. Ann. Saxo MG. SS. VI 666, 35; S. 451/2 (Mildtätige Gesinnung der Königin Edith) entspr. Ann. Saxo MG. SS. VI 600, 36—56.

Die zuletzt genannte, von Lupold z. T. wörtlich übernommene Erzählung ist dem Ann. Saxo eigentümlich.

Unzweifelhaft hat Lupold die jetzt in Paris befindliche Originalhandschrift des Annalista Saxo (Cod. Sangerm. nr. 440; s. ‚Archiv' VII 547. MG. SS. VI 548—550), selbst benutzt. Die Handschrift ist überschrieben ‚Incipit historia francorum' und befand sich im 14. Jahrhundert in Würzburg, wo Lupold von 1325 bis 1352 als Domherr nachzuweisen ist (Riezler S. 108) und seit 1338 schriftstellerisch tätig war (ebda. S. 113).

Literarische Hilfsmittel.

Mehrfach zitierte Sammlungen.

Allgemeine deutsche Biographie. 1875 ff.

Ch. G. Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon. 1750 ff. Nebst Fortsetzung von J. C. Adelung 1784 ff.

R. Stintzing u. E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1880—1898. Abt. 1 und 2 von R. Stintzing, Abt. 3 I (Text und Noten) von E. Landsberg. (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland 18).

J. St. Pütter u. J. L. Klüber, Literatur des Teutschen Staatsrechts. 1776—1791. Bd. 1—3 von J. St. Pütter, Bd. 4 von J. L. Klüber.

E. F. Vogel, Lexicon literaturae academico-juridicae. 2 Tle. Leipzig [1836—38].

M. Lipenius, Bibliotheca realis juridica. Rec. G. A. Jenichen. 1736—43.

J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des Canonischen Rechts. Bd. 1—3. 1875—1880.

F. X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. 1885. (Geschichte der Wissenschaften in Dentschland 20).

A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. 2. Aufl. Bd. 1. 2. 1896.

M. Goldast ab Haiminsfeld, Monarchia s. Romani imperii. Bd. 1—3. 1612—1614.

S. Schard, De jurisdictione, autoritate, et praeeminentia imperiali . . . variorum autorum . . . scripta. 1566. — Schards Syntagma tractatuum (1609) u. Sylloge historico-politico-ecclesiastica (1618) haben denselben Inhalt in anderer Reihenfolge.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Hrsg. von J. J. Schmauss u. H. Chr. Senckenberg. T. 1—4. 1747 ff.

Lebenslauf.

Ich wurde am 12. Juni 1885 zu Gross-Lichterfelde als Sohn des damaligen Kustos, jetzigen Direktors bei der Kgl. Bibliothek zu Berlin Prof. Dr. phil. Albert Kopfermann und seiner Gattin Anna, geb. Becker, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Meine Schulbildung empfing ich auf der Vorschule und dem Gymnasium meines Heimatsortes, jetzt Schillergymnasium, das mich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife entliess. Seitdem habe ich — im Sommer 1904 in Tübingen, sonst in Berlin — vornehmlich Geschichte und Germanistik studiert.

Die Direktoren des historischen Seminars der Berliner Universität übertrugen mir im Juli 1906 das Amt des Bibliothekars, das ich seither versehe. Die Promotionsprüfung betand ich am 27. Februar 1908.

Vorlesungen habe ich gehört bei den Professoren und Dozenten: von Below, Busch, Hans Delbrück, Klebs, Lehmann-Haupt, Lenz, Eduard Meyer, Walter Norden, Ohr, Oncken, Dietrich Schäfer, Sternfeld, Tangl; Bohnenberger, Hermann Fischer, Heusler, Herrmann, Richard M. Meyer, Roethe, Erich Schmidt, Wilhelm Schulze, Strecker; Grund, Penck, Sapper, Sieglin; Paulsen, Riehl, Stumpf; Rud. Lehmann, Münch; Konrad Lange; Harnack, Wobbermin; Martin Wolff. Zu Uebungen liessen mich zu die Professoren und Dozenten: Jacob, Norden, Struck; Hintze, Lenz, Schäfer, Tangl; Herrmann, Roethe; Penck; Rud. Lehmann; Milan.

Die vorliegende Dissertation ist von Professor Dr. Dietrich Schäfer veranlasst und gütig gefördert worden.

Paul Kopfermann.